This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

AH
7629
04

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

AM. 7629.04

Harvard College Library

FROM THE

SALISBURY FUND.

In 1858 STEPHEN SALISBURY, of Worcester, Mass. (Class of 1817), gave $5000, the income to be applied to "the purchase of books in the Greek and Latin languages, and books in other languages illustrating Greek and Latin books."

511

19[illegible]

Hadrians Rescript an Minicius Fundanus.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Leipzig

eingereicht von

John Moffatt Mecklin.

Leipzig-R.
Druck von Oswald Schmidt.
1899.

AH 7629.04
~~X 233.25~~

HARVARD COLLEGE
JUL 23 1903
LIBRARY

Salisbury fund.

Inhalt.

Seite

Litteraturangabe 5

Einleitung 7

Kapitel I.

Der Text des Rescripts 10

Kapitel II.

Die Überlieferung und die Zeit 15

Kapitel III.

Der historische Wert 33

Lebenslauf 52

Litteraturangabe.

Eusebii Historiae Ecclesiasticae (Ed. Dindorf).

Rufini Hist. Eccl. (Ed. Cacciari).

Mommsen: „Der Religionsfrevel nach römischem Recht", Hist. Zeitschrift 64. N. F. 28. 1890 p. 389 ff.

„ Römisches Staatsrecht [2]. Leipzig, 1877.

Harnack: Texte und Untersuchungen XIII. 4a, p. 44.

„ Die Überlieferung der Griechischen Apologeten des zweiten Jahrhunderts. Leipzig, 1882.

Neumann: Der Römische Staat und die allgemeine Kirche. Bd. I. Leipzig, 1890.

Schanz: Geschichte der römischen Litteratur, Bd. III. München, 1896 p. 210.

Keim: Theol. Jahrbb. 1856 p. 387 ff.

„ Aus dem Urchristentum p. 181 ff.

„ Rom und das Christentum. Berlin, 1881 p. 553.

Ramsay: The Church in the Roman Empire [5]. London, 1897 p. 320 ff.

Lightfoot: The Apostolic Fathers [2]. London, 1889.

Overbeck: Studien zur Gesch. d. alten Kirche. Chemnitz, 1875 p. 134.

Funk: Theol. Quartalschrift 61. 1879 p. 108.

Conrat: Die Christenverfolgungen im römischen Reiche vom Standpunkte des Juristen. Leipzig, 1897.

J. E. Weiss: Christenverfolgungen: Gesch. ihrer Ursachen im Römerreiche. München, 1899.

Gebrauch wurde auch von anderen Werken gemacht, welche aber an den betreffenden Stellen genannt werden. Das Werk von Weiss erschien leider zu spät, um noch in unserer Dissertation berücksichtigt zu werden.

Einleitung.

Unter den ältern Gelehrten, welche sich mit dem Rescript Hadrians an Minicius Fundanus beschäftigten, zweifelte keiner an seiner Echtheit.[1]) Erst im Jahre 1856 versuchte Keim in seinen „Bedenken gegen die Echtheit des Hadrianischen Christen-Rescripts“ (Tüb. Theol. Jahrbb. 1856 p. 387 bis 401) zu beweisen, dass das Rescript nicht von der Hand eines römischen Kaisers stamme, sondern die Fälschung eines späteren Christen sei. Seinen „Bedenken“ haben sich Gelehrte wie Baur, Hase, Lipsius, Hausrath, Overbeck und neuerdings auch Veil angeschlossen. Overbeck, der bezüglich der Keim'schen Bedenken behauptet: „Sie zu widerlegen hat noch Niemand unternommen; es wird dies auch schwerlich gelingen“ (Studien p. 137), geht weiter und hält das Rescript für ein Glied in einer Kette von christlichen Fälschungen, die aus der Zeit Trajans herrühren und sich bis und über die Zeit Tertullians hinaus erstrecken.

Bisher ist der Versuch noch nicht gemacht worden, die Bedenken Keims oder die Einwendungen von Overbeck gründlich zu widerlegen. Man darf aber das Wenige erwähnen, was Wieseler (Die Christenverfolgungen u. s. w. p. 18) und Funk (Hadrians Rescript an Minicius Fundanus, Tüb. Theol. Quartalschrift 1879, p. 108 fg.) darüber gesagt haben. Unter den neueren Gelehrten hat die bei weitem grösseste Anzahl sich für die Echtheit ausgesprochen, so: Gieseler, Neander, Otto, Lightfoot, Moeller, Ramsay, Hardy, Schultze, Mommsen, Harnack u. A.

Seit dem Erscheinen von Neumanns Werk: „Der römische Staat und die Allgemeine Kirche“ Bd. I, 1890 und besonders

[1]) Man vergleiche Franciscus Baldini: ad Edictum veterum principum rom. de Christianis, p. 69 fg., Böhmer: De Cognitionibus de Christianis und Kimmel: De Rufino Eusebii interprete, p. 175.

durch Mommsens Schrift: „Der Religionsfrevel nach römischem Recht“ haben wir einen grossen Fortschritt in der schwierigen Erklärung der Beziehung der Kaiser des zweiten Jahrhunderts den Christen gegenüber zu verzeichnen. Auf Grund von Mommsens Resultat haben schon Harnack und Schultze den Versuch gemacht, das sogenannte Edict des Pius ad Commune Asiae vor der fast allgemeinen Verurteilung zu retten, die es seit Haffners Abhandlung, „de Edicto Antonini Pii pro Christianis ad Commune Asiae“, erfahren hatte. In seiner Schrift widmet Harnack auch einige Seiten dem Erlasse Hadrians. Unseres Wissens ist das Rescript aber einer eingehenden Kritik im Lichte der neuesten Forschungen noch nicht unterworfen worden.

Wer sich diese Aufgabe stellt, wird neben einer eingehenden Untersuchung der „Bedenken“ Keims, die noch keineswegs veraltet sind, vor Allem die Verwertung der neuesten Forschungsresultate, besonders derjenigen Mommsens ins Auge zu fassen haben, um auf Grund derselben zu einem wahren Verständniss der Politik Hadrians und damit auch zu einer richtigen Würdigung seines Erlasses zu gelangen.

Hadrians Rescript an Minicius Fundanus

(um 124 n. Ch.).

Eus. H. E. IV. 9.

Μινουκίῳ Φουνδανῷ.

ἐπιστολὴν ἐδεξάμην γραφεῖσάν μοι ἀπὸ Σερεννίου Γρανιανοῦ, λαμπροτάτου ἀνδρὸς, ὄντινα σὺ διεδέξω. οὐ δοκεῖ μοι οὖν τὸ πρᾶγμα ἀζήτητον καταλιπεῖν, ἵνα μήτε οἱ ἄνθρωποι ταράττωνται καὶ τοῖς συκοφάνταις χορηγία κακουργίας παρασχεθῇ. εἰ οὖν σαφῶς εἰς ταύτην τὴν ἀξίωσιν οἱ ἐπαρχιῶται δύνανται διισχυρίζεσθαι κατὰ τῶν Χριστιανῶν, ὡς καὶ πρὸ βήματος ἀποκρίνασθαι, ἐπὶ τοῦτο μόνον τραπῶσιν, ἀλλ' οὐκ ἀξιώσεσιν οὐδὲ μόναις βοαῖς. πολλῷ γὰρ μᾶλλον προσῆκεν, εἴ τις κατηγορεῖν βούλοιτο, τοῦτό σε διαγινώσκειν. εἴ τις οὖν κατηγορεῖ καὶ δείκνυσί τι παρὰ τοὺς νόμους πράττοντας, οὕτως ὅριζε κατὰ τὴν δύναμιν τοῦ ἁμαρτήματος. ὡς μὰ τὸν Ἡρακλέα εἴ τις συκοφαντίας χάριν τοῦτο προτείνοι, διαλάμβανε ὑπὲρ τῆς δεινότητος, καὶ φρόντιζε ὅπως ἂν ἐκδικήσειας.

Rufin (Text nach Otto):

Accepi litteras ad me scriptas a decessore tuo Sereno Graniano, clarissimo viro: et non placet mihi *relationem* silentio praeterire, ne et *innoxii* perturbentur et calumniatoribus *latrocinandi* tribuatur occasio. Itaque si evidenter provinciales huic petitioni *suae* adesse valent adversum Christianos, ut pro tribunali *eos in aliquo arguant*, hoc eis exequi *non prohibeo:* precibus autem *in hoc* solis et adclamationibus uti *eis non permitto.* Etenim multo aequius est, si quis volet accusare, te cognoscere *de obiectis.* Si quis igitur accusat et probat adversum leges quicquam agere *memoratos homines*, pro merito *peccatorum etiam supplicia* statues. Illud mehercule magnopere curabis, ut si quis calumniae gratia *quemquam horum postulaverit reum*, in hunc pro sui nequitia *suppliciis severioribus* vindices.

Kapitel I.

Der Text des Rescripts.

Das Rescript ist uns in drei Exemplaren erhalten, in zwei griechischen (Eus. H. E. IV, 9 u. Justin Apol. I, 68) und in einem lateinischen, in der Übersetzung der H. E. des Euseb durch Rufin. Die beiden griechischen Texte weichen nur sehr unerheblich von einander ab, so dass augenscheinlich entweder der eine eine Kopie des andern oder beide Kopieen ein und desselben Originals sind.[1]) Da Justin vor Euseb schrieb, ist es wahrscheinlich, dass Euseb von ihm abhängig ist. Es wird sich aber herausstellen, dass im Laufe der Zeit die griechische Übersetzung, die Euseb von dem lateinischen Exemplar gemacht hatte, das er am Ende der grösseren Apologie fand, das lateinische Original bei Justin ersetzt hat. Der lateinische Text ging verloren,[2]) man müsste denn nachweisen, dass er durch Rufin erhalten worden ist.

Euseb selbst erklärt ausdrücklich, dass er das Rescript im Lateinischen am Ende der grösseren Apol. vorgefunden und „nach bestem Können" (*κατὰ δύναμιν*) ins Griechische übersetzt habe (H. E. IV, 8). In beiden uns erhaltenen Handschriften der Apol. jedoch, dem Codex Regius Parisinius und dem Codex Claromontanus, findet man nur den griechischen Text, das heisst, die Übersetzung des Euseb. Es ist wahrscheinlich, dass ein Schreiber nach den Tagen des Euseb, dem dessen griechische Übersetzung vorlag, den von

---

[1]) Die Varianten, die vorhanden sind (Eus. *Σερεννιον*, Just. *Σερηνίον*; Eus. *εἰ οὖν*, Just. *οὖν μοι*; Eus. *δύνανται*, Just. *δύνωνται*; Eus. *ἀποκρίνασθαι*, Just. *ἀποκρίνεσθαι*; Eus. *ὥριζε*, Just. *διώριζε*), lassen sich aus den Abweichungen der Handschriften erklären.

[2]) Das lateinische Exemplar, das Euseb in seiner Handschrift der grösseren Apol. Justins fand, kann dem Original nicht durchaus entsprochen haben, wie in den Namen der Prokonsuln zu Tage tritt. Nach den Inschriften heissen sie C. Minicius Fundanus (vgl. C. I. L. I. ed. 2. p. 59; III, p. 867; VI, 630) und Q. Licinius Silvanus Granianus (vgl. C. I. L. X. 5670; VI, 2016 = I², p. 59).

Justin gegebenen lateinischen Text ausfallen liess und an die Stelle desselben die Eusebische Übersetzung setzte[3]); diese Änderung wurde mit der Zeit in allen Handschriften der Apologie allgemein.[4])

Also haben wir, was unsere griechischen Texte anbetrifft, eigentlich nur einen, und dieser ist eine Übersetzung, angefertigt nach einem lateinischen Exemplar, das der grösseren Apologie Justins beigefügt war. Eine interessante Frage bleibt noch zu entscheiden, nämlich: bietet uns der lateinische Text bei Rufin das Original, oder ist es nur eine Rückübersetzung aus Euseb? Kimmel war der erste, der sich für die erste Annahme entschied.[5]) Es folgten ihm hierin Gelehrte wie Overbeck,[6]) Otto,[7]) Heinichen,[8]) Gieseler,[9]) Neander,[10]) Lightfoot[11]) und Harnack.[12]) Keim[13]) aber, Funk,[14]) Doulcet,[15]) Schanz[16]) und Veil[17]) wollen in dem Rufinischen Texte nur eine Rückübersetzung aus Euseb sehen, nehmen also das Original, den lateinischen Text, als verloren an. Schon auf den ersten Blick scheint die Annahme einer Wiedereinsetzung des lat. Originals durch Rufin nicht viel für sich zu haben, denn diese Annahme würde durchaus

---

[3]) Nach Harnack fand diese Änderung statt, als der Brief des Pius an das *Κοινὸν Ἀσίας* (Eus. H. E. IV, 13) der Handschrift der Apol. I hinzugefügt wurde, vgl. Harnack: Texte uud Untersuchungen XIII, 4 a S. 9. Anm. (Das Edikt des Antoninus Pius).

[4]) Besonders musste das der Fall im Orient sein, da niemals es der röm. Regierung gelang, den Gebrauch der lat. Sprache dort überall durchzusetzen. Häufig kommen Fehler auf den Münzen und in den amtlichen lateinischen Urkunden der Provinz Asien vor, vgl. Ramsay: Cities and Bishopricks of Phrygia, Vol. I. p. 12. Schon zur Zeit des Euseb circulierte eine griechische Übersetzung der Apol. des Tertullian im Orient (Eus. H. E. II, 2, 4).

[5]) De Rufino Eusebii interprete, p. 175 ff.

[6]) Studien zur Gesch. d. alten Kirche, p. 135 fg.

[7]) Justini Opera I. p. 190 sq. ed. III.

[8]) Eusebii Hist. Ecc. cf. IV, 8.

[9]) Lehrb. d. Kirchen-Gesch. I[3], p. 142 fg.

[10]) Allg. Gesch. d. Christl. Religion I[3], p. 56.

[11]) Apostolic Fathers, Part II, vol. I[2], p. 479.

[12]) Das Edikt des Antoninus Pius p. 6, Anm. 2. Harnack citiert freilich den lat. Text, er sagt aber: „Doch sind nicht alle Bedenken gegen diese Annahme (i. e. dass R. den Originaltext substituiert hat) bereits gehoben."

[13]) Bedenken gegen die Echtheit des hadrianischen Christen-Rescripts; Theol. Jahrbb. 1856 p. 387 ff.; Aus dem Urchristentum p. 184; Rom und das Christentum p. 553 fg.

[14]) Tüb. Theol. Quartalschrift 1879 p. 111 fg.

[15]) Rapports de l'église chrétienne avec l'état Romain p. 68 etc.

[16]) Gesch. d. röm. Lit. III, p. 211, Anm.

[17]) Justinus' Rechtfertigung des Christentums p. 137 ff.

der Gewohnheit Rufins widersprechen, der sich fast durchweg mit der Wiedergabe der bei Euseb befindlichen Erlasse begnügt.[18]) Bei den einzigen Stellen, wo es vielleicht erweislich ist, dass Rufin von Euseb unabhängig ist,[19]) muss man bedenken, dass sie aus Tertullians Apol. entnommen sind, die natürlich Rufin wohl bekannt war. Ferner beachten wir, dass er auch hier nur einmal (bei H. E. II, 25) die originalen Ausdrücke giebt und in III, 20 offenbar aus dem Gedächtnisse citiert.

Jedoch die Annahme der Unabhängigkeit von Euseb widerspricht nicht nur dem Gebrauche des Rufin, sondern wenn wir behaupten, dass Rufin das Original giebt, so müssen wir auch die Abweichungen in dem Texte des Euseb entweder damit erklären, dass Euseb diese Abweichungen in dem lateinischen Exemplar bei Justin vorfand und sie in seiner Übersetzung wiedergiebt, oder dass Euseb selbst absichtlich diese Änderungen gemacht hat. Die erste Erklärung ist dadurch zweifelhaft, dass sehr wahrscheinlich beide Texte von einander oder von einem gemeinsamen Texte abhängig sind, wie im Fehler des Namens des Granianus deutlich zu Tage tritt.[20]) Die zweite Erklärung ist auch unhaltbar, denn erstens wissen wir, dass Euseb in seinen Übersetzungen ziemlich gewissenhaft ist,[21]) zweitens setzt sie voraus, dass Euseb sich minder günstig für die Christen in seiner Wiedergabe ausdrückte, als in dem ihm vorliegenden Exemplar stand, was undenkbar ist.

Wir sind also der Ansicht, dass Rufin auch in diesem Falle von seiner Gewohnheit nicht abgewichen ist, sondern den griechischen Text bei Euseb einfach ins Lateinische zurückübersetzt hat. Die meisten Gelehrte haben einfach die von Kimmel (vgl. p. 175) gegebenen Gründe angenommen

---

[18]) Das viel bestrittene Edikt des Pius (Eus. IV, 13) bietet uns ein gutes Beispiel dafür. Die Abhängigkeit des Rufin von Euseb merkt man in seiner gewissenhaften oder vielmehr unbewussten Wiedergabe des Fehlers, den Euseb bei der Titulatur des Rescripts begangen hat, und auch an dem Eifer des R., den christfreundlichen Ton desselben deutlicher hervortreten zu lassen. Dieselbe Abhängigkeit lässt sich bei Eus. VIII, 17, 3 nachweisen.

[19]) Eus. H. E. III. 33, II. 2, II. 25, III. 20.

[20]) Statt Minucius Minicius, statt Serennius Licinius; vgl. Anm. 2.

[21]) Vgl. Eus. H. E. VIII, 17, 3. Glücklicherweise haben wir hier den Originaltext bei Lactantius: De mortibus persecutorum c. 34. Dass Euseb in unserem Rescript „relationem" durch *πρᾶγμα*, „innoxii" durch *ἄνθρωποι*, „latrocinandi" durch *κακουργίας* wiedergegeben haben soll, ist geradezu unglaublich.

und sind seinem Urteil gefolgt.[22]) Wegen seiner Bedeutung für unsere Erörterung geben wir den Inhalt der betreffenden Stelle aus Kimmel: 1. Bezüglich des Stils sagt K., dass er in diesem Rescript dem gewöhnlichen Gebrauch des Rufin ganz fremd ist. Er findet hier ein gewisses „rotundum dicendi genus", das seiner Ansicht nach sowohl in der Redeweise (ratio sermonis) wie im Satzbau (sententiarum et verborum conformatio) sich der Gewohnheit der Kaiser dieser Zeit anpasst. 2. Bezüglich der Diktion behauptet K., dass die Ausdrücke, die von Rufin hier gebraucht werden, an die Juristen dieser Zeit erinnern. 3. Nimmt K. an, dass Rufin durch Weglassung des Satzes bei Euseb, ἡμεῖς δ' εἰς τὸ Ἑλληνικὸν κατὰ δύναμιν αὐτὴν μετειλήφαμεν andeuten will, dass er die ursprünglichen Worte des Rescripts bei Justin wiedergebe.

Bezüglich des letzten Punktes darf man dieser Vermutung schon deshalb nicht stattgeben, weil es doch für Rufin gar keinen Zweck hatte, einen Satz wiederzugeben, worin Euseb sagt, dass er das Rescript ins Griechische übersetzt habe.

Auf das „rotundum dicendi genus", das nach K. hier so deutlich auf die Kaiser dieser Zeit passen soll, kann man als Beweismaterial nicht viel Gewicht legen. Dass in der That jeder von Rufin wiedergegebene Erlass einen Klang hat, der an kaiserliche Erlasse erinnert, merkt man sowohl bei Euseb H. E. IV, 13 und VIII, 17, 3, wie bei unserem Rescript. Ferner giebt jedermann zu, dass der Stil des Übersetzers sich mit dem Wechsel des Gegenstandes notwendigerweise ändern muss. Ein gutes Beispiel einer solchen stilistischen Änderung findet man bei Rufin III, 36. Das Einzige, was vielleicht Beweiskraft hat, ist der Hinweis auf die sogenannten juristischen Ausdrücke, „eos in aliquo arguant", „hoc eis exequi non prohibeo" etc. Hier aber reicht, wie wir bald sehen werden, das Beweismaterial gar nicht aus, um die schon angedeuteten Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Bei näherer Betrachtung sehen wir, dass die Ausdrücke gerade in denjenigen Stellen vorkommen, wo Rufin von Euseb abweicht, und man fragt sich, warum sie, die nach Kimmel, Lightfoot u. A. dem rufinischen Texte das echt juristische Gepräge geben und also in dem Original so standen, doch bei Euseb durchaus fehlen? Warum also nicht lieber annehmen, dass sie von der Feder Rufins her-

[22]) Wie z. B. Lightfoot, Gieseler, Neander, Otto, Overbeck u. A.

rühren, als dass sie im Original standen und auf unerklärliche Weise aus dem Exemplar, das Euseb vorlag, spurlos verschwunden seien? Über den Ausdruck „hoc exequi non prohibeo“ sagt K., „tales enim formulas nunquam alias invenies apud Rufinum“ (p. 175). Hier können wir ihm nicht beistimmen; öfters gebraucht Rufin das Wort „prohibere“, z. B. II, 22; VI, 33; VII, 6; VI, 31; VIII, 16, und mindestens in den zwei letzten Stellen ist der Gebrauch parallel mit unserem Falle. Der Ausdruck „eos in aliquo arguant“ erinnert sofort an Trajans „si deferantur et arguantur, puniendi sunt“ (Plin. Ep. 97), was Rufin wohl gelesen haben könnte. Auch die Wendung „quemquam horum postulaverit *reum*“ ist der Redeweise Rufins nicht ganz fremd. „Reus“ giebt Rufin wieder für das griechische *ἔνοχος* in dem Satz „is autem, qui crimen obtendit, *reus* poenae ipsius, quam objecit, existat“ (Eus. H. E. IV, 13). Man wird auch auf andere Ausdrücke bei Eus. IV, 13 aufmerksam gemacht, z. B. „nisi forte arguerentur aliquid adversum Romani regni statum moliri (= *εἰ μηδὲν φαίνοιντό τι περὶ τὴν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν ἐγχειροῦντες*), „pari moderatione rescripsi“ („pari moderatione“ fehlt im Griechischen), „qui delatus pro hoc nomine fuerit, absolvatur“ (= *ἐκεῖνος ὁ καταφερόμενος ἀπολελύσθω τοῦ ἐγκλήματος*), die ebenso deutlich wie unsere Ausdrücke an die sogenannte juristisch-kaiserliche Redeweise dieser Zeit erinnern.

Die Annahme, dass wir hier nur eine Rückübersetzung aus Euseb haben, findet sogar ihre wesentlichste Bestätigung in eben der paraphrasierenden Willkür des Rufin. Kimmel zeigt uns (§§ 5—14), wie R. in seiner Übersetzung bald nach dogmatischen, bald nach stilistischen, bald nach willkürlichen Vorstellungen handelt. Gelegentlich macht er mit den langen Geschichten und der umständlichen Schreibart des Euseb keine langen Umstände, so bald sie nach seiner Meinung überflüssig oder zu mühsam sind. So oft es ihm aber zweckdienlich erscheint, bequemt er sich selber zu Erweiterungen, so z. B. in der Stelle über das Martyrium des Polykarp (Eus. III, 36). Noch zwingendere Beweise finden wir in den Stellen IV, 13 und VIII, 17, besonders, weil sie Parallelen zu unserer Stelle bieten. Unzweifelhaft hat R. diese Stücke, wie er sie bei Euseb fand, übersetzt; hier finden wir aber erhebliche Abweichungen und dieselbe paraphrasierende Willkür. Ungerechtfertigt ersetzte er *ἄνθρωποι* in unserem Rescript durch „innoxii“, aber ebenso ungerechtfertigt übersetzt er in IV, 13 *μὴ λανθάνειν τοὺς τοιούτους* durch „ne quis noxius lateat.“ „Quis noxius“ ist

ebensowenig eine genaue Wiedergabe des *τοὺς τοιούτους* wie „innoxii“ des *οἱ ἄνθρωποι*. Wenn „latrocinandi“ den genauen Sinn des *κακουργίας* nicht trifft, so lässt sich dasselbe behaupten hinsichtlich des Satzes „quam vobis talibus acquiescere et in vestrae religionis jura concedere“, der die Wiedergabe von *ἢ ζῆν ὑπὲρ τοῦ οἰκείου θεοῦ. ὅθεν καὶ νικῶσι* etc. ist. Die Verschärfungen in der Übersetzung unseres Rescripts „eos in aliquo arguant“, „quemquam horum postulaverit reum“ etc. finden ihre Parallelen in den Sätzen „De motibus autem terrae“ etc., „qui delatus *pro hoc nomine* fuerit“ und „quod si obicitur, *Christianus*“. Die Ausdrücke „pro hoc nomine“ und „Christianus“ stammen von der Feder des R. und nicht vom Original bei Euseb.

Genau dieselbe paraphrasierende Schreibweise kehrt bei der rufinischen Übersetzung von VIII, 17, 3 wieder; weitere Beweise sind aber nicht nötig. Es ist sicher, dass R. seiner Gewohnheit in der Übersetzung unseres Erlasses treu geblieben ist. Dass die Abweichungen nicht so bedeutend wie bei anderen Stellen sind, lässt sich vielleicht aus dem Charakter und dem Stil des Erlasses erklären.[23]) Wir halten also den eusebischen Text für den zuverlässigsten, welchen wir besitzen. Er ist eine treue Übersetzung des früheren bei Justin gegebenen lateinischen Textes und trotz des Fehlers im Namen des Granianus die beste Wiedergabe des Originals.

Kapitel II.

Die Überlieferung und die Zeit.

Wir haben gesehen, dass zur Zeit des Euseb der lateinische Text des Rescripts in den Handschriften der grösseren Apologie vorhanden war. Fernerhin haben wir gefunden, dass dieser von Euseb ins Griechische übersetzte Text der zuverlässigste ist, den wir haben; er steht dem Original am allernächsten. Es fragt sich aber zunächst: haben wir das Original oder wenigstens einen von dem Original herrührenden Text eines kaiserlichen Erlasses oder nicht vielmehr eine Fälschung, wie bekanntlich bei dem Briefe des Marcus der

[23]) Über die absichtliche Zweideutigkeit des Erlasses werden wir im letzten Kapitel zu sprechen haben.

Fall ist?[1]) Ist die von Euseb in den Handschriften Justins vorgefundene Kopie von Justin der Apologie einverleibt, oder ist sie erst später von fremder Hand hinzugefügt worden? Wenn sie durch Justin einverleibt wurde, ist es nicht wohl möglich, dass sie vor seiner Zeit verfälscht worden war? Die Antwort auf diese Fragen bezieht sich auf die geschichtliche Überlieferung des Rescripts, die den Hauptgegenstand dieses Kapitels bildet.

Zuerst fragen wir: Wie steht es mit dem Zeugnisse des Euseb? Betrachtete er das Rescript als eine spätere Fälschung oder als authentisch und einen organischen Teil der Apologie? Seine eigenen Worte lassen uns hierüber nicht im Zweifel; ἔτι δ' ὁ αὐτὸς (i. e. Justin) ἱστορεῖ, δεξάμενον τὸν Ἀδριανὸν παρὰ Σερεννίου Γρανιανοῦ (IV, 8, 6); auch weiter: καὶ τῆς ἐπιστολῆς δὲ ἀντίγραφον παρατέθειται, τὴν Ῥωμαϊκὴν φωνήν, ὡς εἶχε, διαφυλάξας (IV, 8, 7). Hier können sich παρατέθειται und ἱστορεῖ nur auf Justin, als den Autor des letzten 68. Kapitels der Apologie beziehen. Wie immer es thatsächlich mit einer Änderung der Apologie vor Eusebius' Zeit sich verhalten mag, es kann schlechterdings kein Zweifel entstehen, dass er das Rescript für einen Teil der Original-Apologie hielt. Keim, der schärfste Gegner der Echtheit, welcher in seinem letzten Werke[2]) den ganzen letzten Teil des Kapitels 68 als eine Interpolation verwirft und das ursprüngliche Kapitel schliessen lässt mit den Worten ὃ φίλον τῷ θεῷ τοῦτο γενέσθω! und so Justins Zeugniss in Bezug auf das Rescript verwirft, hegt keinen Zweifel am Zeugniss des Euseb.

Es wäre überflüssig, diesen Punkt weiter zu erörtern, wenn nicht Veil versucht hätte, des Euseb Zeugniss anzuzweifeln. Dieser Gelehrte bezweifelt mit einer ebenso überraschenden wie unkritischen Willkür, „ob Euseb mit dem Satze ἡμεῖς δ' εἰς τὸ Ἑλληνικὸν κατὰ δύναμιν αὐτὴν μετειλήφαμεν (IV, 8, 8) wirklich sich selbst und nicht vielmehr andere

[1]) Die erste Annahme wird von Otto (Opera Justini Ed. III, vgl. in loco), Harnack (Das Edikt des Antoninus Pius S. 7), Lightfoot (Apostolic Fathers, Part II vol. I², p. 477), Ramsay (The Church in the Roman Empire⁵ p. 320 fg.), Funk (Tüb. theol. Quartalschrift 1879, S. 61) und Keim (Rom und das Christentum S. 560) unterstützt. Für die zweite Annahme entscheiden sich Veil (Justinus' Rechtfertigung des Christentums, S. 137 fg.), Aubé (Histoire des persécutions de l'église jusquà la fin des Antonins p. 262 fg.) und Keim in seinem letzten Werke, Das Urchristentum p. 182—185. Overbeck (Studien zur Gesch. der alten Kirche, Heft I, p. 134 fg.) verwirft die Echtheit, giebt aber zu, dass es von Justin seinem Werke einverleibt worden ist.

[2]) Aus dem Urchristenthum S. 182.

christlichere Nachfolger Justins als Übersetzer bezeichnet hat.“ [3]) Derselbe Autor bezweifelt, unter Hinweisung auf Heinichen (zu Eus. H. E. I, 13, Nota 7), ob Euseb genug Latein verstand, „um eine solche Übersetzung zu verfertigen“ (!). Er hält es auch für sehr wahrscheinlich, dass Euseb die griechische Übersetzung eines Rescripts, das ursprünglich lateinisch war, besass und, um alle Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit zu unterdrücken, bemerkt: „diesen ursprünglich lateinischen Text haben wir Christen so treu als möglich ins Griechische übersetzt.“ Um zu erfahren, ob Euseb Lateinisch genug konnte, um eine solche Übersetzung anzufertigen, brauchen wir nur VII, 13 und VIII, 17 nachzuschlagen, wo er versichert, dass diese Edikte von ihm aus dem Lateinischen ins Griechische übertragen worden seien. Dass ἡμεῖς an dieser Stelle gleich bedeutend ist mit „wir Christen“, ist nicht nur unwahrscheinlich, sondern unmöglich, da eine solche Wiedergabe mit der Ausdrucksweise Eusebs nicht übereinstimmt und ihm ausserdem etwas unterschiebt, was er nie auch nur im entferntesten damit sagen wollte, nämlich, dass die ersten Christen ein Übersetzungsbureau für die Übertragung lateinischer Urkunden ins Griechische besessen hätten. Wir beharren bei dem Schlusse, dass Euseb das lateinische Rescript als Schluss zu der Apologie I vorfand und es so ins Griechische übersetzte, wie es uns jetzt vorliegt, und dass er es sowohl den Gedanken, wie der Form nach so wiedergab, wie es Justin seiner Apologie einverleibt hatte.

Veil, der voraussetzt, dass das Rescript und der unechte Teil des Kapitels 68 der Apologie nicht vor dem 3. Jahrhundert hinzugefügt wurden, „da weder Athenagoras noch Tertullian es bei Justin gelesen haben, wohl aber Euseb“, [4]) ist gezwungen, anzuerkennen, dass das Rescript selbst älter sein muss als die Apologie des Melito von Sardes (um 177), da es von ihm erwähnt wird. [5]) Wir wissen von dem Autor des Chronikon Paschale, dass Melito, mit Justin bekannt, möglicherweise aus ihm schöpfte, [6]) da aber unglücklicherweise nur ein Bruchstück von der Schrift des Melito uns bei Euseb (IV, 26) erhalten ist, wissen wir nichts darüber, wie eng jener Zusammenhang war, daher auch nicht,

[3]) Justinus' Rechtfertigung des Christentums, S. 140.
[4]) Über dies viel benützte *argumentum e silentio* vgl. Ramsay: Church in the Roman Empire [5] p. 321.
[5]) Euseb. H. E. IV, 26.
[6]) Harnack: Griechische Apologeten S. 131.

ob Melito das, was er uns über das Rescript mitteilt, dem Justin verdankte oder nicht. Die Thatsache, dass Melito davon spricht, Hadrian habe viele Rescripte erlassen, könnte uns zu dem Glauben veranlassen, Melito habe noch eine andere Quelle als die Apologie Justins vorgelegen. Giebt er uns auch keinen Aufschluss darüber, ob das Rescript durch Justin in die Apologie eingefügt worden, so ist uns doch sein Zeugniss von höchstem Werte, da es zeigt, dass unser Rescript wenigstens schon 169—180 zusammen mit vielen andern vorhanden war, die auch von Hadrian stammten.[7]) Diese Angabe des Melito ist unseres Wissens bisher noch von keinem Gegner der Echtheit in Frage gestellt worden.

Es ist klar, dass diese Stelle der Apologie des Melito ihrer historischen Wichtigkeit wegen von Euseb angeführt wurde;[8]) ihrer Wichtigkeit für unsere Erörterung wegen geben auch wir hier den betreffenden Teil. Melito redet mit folgenden Worten den Kaiser Marcus an: „Aber ihre Unwissenheit haben deine frommen Väter wieder gut gemacht, indem sie vielfach schriftlich diejenigen zurechtwiesen, welche es wagten, gegen die Christen Aufläufe zu erregen. So hat dein Grossvater Hadrian ja deutlich unter manchen Andern dem Prokonsul Fundanus, dem Statthalter Kleinasiens geschrieben, und dein Vater hat in der Zeit, während du Alles ihm verwalten halfst, an die Städte Larissa, Thessalonich, Athen und an die Griechen insgemein geschrieben, sie sollten nichts Aufrührerisches (*μηδὲν νεωτερίζειν*) wider uns unternehmen.“[9]) Keim und besonders Overbeck sind sehr ungerecht gegen dieses Zeugniss des Melito.[10]) Overbeck sagt: „Aus

---

[7]) Nur im Allgemeinen können wir die Zeit der Apol. des Melito bestimmen. Aus der Stelle IV, 26, 7 dürfen wir schliessen, dass sie nach dem Jahre 169, das heisst nach dem Tode des Lucius Verus, übergeben worden ist, vgl. Harnack: Griech. Apologeten S. 252, Anm. 358 und Overbeck: Studien S. 129, die für die Zeit zwischen 169 und 180 stimmen. Lightfoot ist für 170 (Apost. Fathers II. 1. p. 526), Neumann für 176 oder 177, dem wir zustimmen (Der röm. Staat und die allgemeine Kirche S. 28, Anm. 3).

[8]) Harnack: Die gr. Apol. S. 102.

[9]) Vgl. Keim: Rom und das Christentum S. 441. Unsere Übersetzung weicht von der Keims ab in der Wiedergabe des Wortes *νεωτερίζειν*, das den Hauptpunkt der ganzen Stelle bildet. Es bedeutet hier aufrührerisch oder empörerisch zu verfahren (Lat. novas res quaerere), vgl. Ramsay: Church in the Roman Empire p. 331, Lightfoot p. 459, Schanz: Gesch. d. röm. Lit. III, S. 213, Anm. 4. Overbeck in seinen Studien (S. 146), sowie Keim haben den Sinn des Wortes, also auch den der ganzen Stelle missverstanden.

[10]) Bedenken gegen die Echtheit etc. Tüb. Quartalschrift 1856, S. 387 u. Overbeck: Studien S. 144 fg.

dem einen Schutzedikt des Hadrian, welches Justin kennt, sind bei Melito schon mehrere geworden.“[11]) Was berechtigt Overbeck dazu, Melitos Zeugniss für ein Rescript Hadrians für wahr, für die andern aber für unwahr zu halten? Er hätte auch kaum einen schwächeren Beweis für seine Behauptung erbringen können, als „die Thatsache, dass Justin noch nichts von ihnen weiss.“ Erweitern wir doch diese Art Kritik einmal: Justin wusste nichts von dem Briefe Trajans an Plinius (Ep. 97), weil er ihn nicht erwähnt, also existierte der Brief zu Justins Zeiten nicht. Fernerhin wussten weder Athenagoras, noch Melito, noch Theophilus von ihm, aber Tertullian erwähnt ihn um 200 (Apol. C. 2), daher wurde Trajans Rescript an Plinius gefälscht in der Zeit zwischen Athenagoras und Tertullian (!).

Nach Overbeck ist dies Zeugniss Melitos zusammen mit unserem Rescript, das durch einen Christen dem Hadrian in den Mund gelegt wird, nur ein Glied in einer Kette von Fälschungen, die mit Justin oder früher beginnen und sich bis zu Tertullian erstrecken.[12]) Justin fügt zur Bestärkung ein gefälschtes Rescript hinzu, das zu Unrecht dem Vater des Antoninus Pius zugeschrieben wird. Diese Fälschung ist zur Zeit Melitos erweitert worden in *πολλοῖς μὲν καὶ ἄλλοις*, bis Tertullian nach Aufzählung der Kaiser sagen konnte: „Ceterum de tot exinde principibus ad hodiernum divinum humanumque sapientibus edite aliquem debellatorem Christianorum!“ (Ap. C. 5).

Diese Theorie, die der Erklärung der fraglichen Stelle sowohl wie des Ursprungs des Rescripts bei Overbeck zu Grunde liegt, beruht auf mehreren Irrtümern. Erstens auf der gewaltsamen Annahme, dass Justin gewillt gewesen, eine Fälschung zuzulassen, um dadurch die gute Sache zu fördern, und dass diese Fälschung von seinen Nachfolgern nicht nur gebilligt, sondern auch durch andere ähnliche Fälschungen oder falsche Darstellungen von früheren Herrschern vergrössert worden wäre, um die Gunst des gegenwärtigen Herrschers zu erlangen. Zweitens setzt eben diese Annahme wieder voraus, dass einerseits das gefälschte Rescript, welches, wie zugegeben wird, durch Justin seiner Apologie hinzugefügt worden war, der Aufmerksamkeit des Kaisers entgangen sei, während dieser doch eine Fälschung kaum würde zugelassen haben, andrerseits, dass es ohne Vorwissen des Kaisers zur

[11]) Overbeck: Ebenda, S. 148.
[12]) Overbeck: Ebenda, S. 148.

Zeit Melitos kurz vor dem Ende der Regierung des Marcus frei im Volke circuliert habe. Drittens ruht die Annahme auf einem totalen Missverständnisse der Politik der Kaiser des zweiten Jahrhunderts. Wie diese Politik beschaffen war, ist schon genügend von Mommsen [13]) und Ramsay [14]) ausgeführt worden.

Da wir dem Zeugnisse des Melito über die Existenz des Rescripts zu seiner Zeit Glauben schenken, so glauben wir ihm auch, wenn er sagt, dass Hadrian noch viele andere solcher Edikte erlassen habe. Den Wert dieser Stelle für unsere Erörterung zusammenfassend, bemerken wir erstens, dass die Politik, die in dem Rescript ausgesprochen ist, eine wohl überlegte und gewöhnlich von H. befolgte gewesen sein muss, da er Edikte an andere Prokonsuln wahrscheinlich in demselben Sinne erlassen hat. [15]) Zweitens sind die Worte *μηδὲν νεωτερίζειν* statt, wie Overbeck annimmt, ein Ausdruck von Melitos willkürlicher Auffassung der Politik der Vorgänger des Marcus, als dem Christentum gegenüber ziemlich günstig, vielmehr eine Beschreibung der wahren Politik Hadrians, der anordnete, dass die Statthalter jedes ungeregelte oder gewaltsame Verfahren gegen die Christen unterdrücken sollten.

Aber wir sind mit Melito noch nicht fertig. In einer andern, von Euseb (IV, 26, 5) angeführten Stelle sagt Melito: *τὸ γὰρ οὐδεπώποτε γενόμενον, νῦν διώκεται τὸ τῶν θεοσεβῶν γένος, καινοῖς ἐλαννόμενον δόγμασι κατὰ τὴν Ἀσίαν.* Diese Stelle, besonders die Worte *και. ελ. δογ.* haben Anlass zu vielen Erörterungen gegeben. Wir entnehmen ihr erstens, dass die Provinz Asien bis zu dieser Zeit, so weit die Christen in Frage kommen, sich verhältnissmässiger Ruhe und des Friedens erfreute. Es muss wenigstens eine Zeit leidlicher

---

[13]) The Expositor 1893, VIII, p. 1 fg. und besonders „Der Religionsfrevel nach röm. Recht", Hist. Zeitschrift, 64 (N. F. 28), 1890. In Bezug auf solche Missverständnisse des Rescripts, wie sie Keim, Overbeck u. A. bieten, sagt Mommsen: „Die grundlose Verdächtigung des Edikts (i. e. Hadrians) ist der beste Beweis, wie wenig sich die Neueren in den Standpunkt der röm. Regierung gegenüber dem Christentum zu finden vermögen" (Ebenda S. 420, Anm. 1).

[14]) The Expositor VIII, 1893 p. 17 fg.; vgl. Church in the Rom. Emp. p. 340.

[15]) Dass Hadrian sich für jeden Teil und jedes Volk des Reiches interessirte, ist wohl bekannt, vgl. Herzog: Römische Staatsverfassung II. 1. p. 361, und dass er viele Erlasse über die Christen schrieb, ist bei der langen Dauer seiner Regierung ganz wohl möglich. Unter Hadrian möglicherweise als Resultat dieser Erlasse erschienen die ersten christlichen Apologeten, vgl. Ramsay: Church in the Rom. Emp. p. 340 fg.

Toleranz gewesen sein, in der Anklagen und Prozesse gegen die Christen eingeschränkt wurden.[16]) Gewisse Massregeln des Marcus gegen fremde Kulte[17]) jedoch entfesselten zugleich die abergläubischen Leidenschaften der Menge, und nicht allein in Lugdunum, sondern besonders in Kleinasien, wo die Christen am zahlreichsten waren, und wo sich am frühesten und schärfsten der Widerstand der Heiden bemerkbar machte, brachen die Verfolgungen aus, die Melito hier beschreibt.[18]) Diese *καινὰ δόγματα* gaben den Anschuldigungen, welche die Delatoren gegen die Christen zu erheben pflegten, und die H. in seinem Rescript abzuschwächen sich bemüht hatte, neue Kraft.[19]) Gegen diese schrieb Melito seine Apologie.

Gehen wir nun in der Werthschätzung von Melitos Zeugniss für das Rescript einen Schritt weiter, so sehen wir, dass er nicht nur dessen Existenz zu seiner Zeit ausdrücklich bezeugt, sondern seine Worte berechtigen uns zur Behauptung, dass es bereits eine Zeit lang vorher in Kraft gewesen ist und seine Wirkung in der Periode des Friedens und der verhältnissmässigen Toleranz zeigte, die die Christen genossen, bis jene *καινὰ δόγματα* am Ende der Regierung des Marcus neue Verfolgungen veranlassten. Diese Periode bezeichnet Mommsen in folgender Weise: „Die allgemeine Praxis der Herrscher, die die Christen nicht verfolgten, ging nicht so weit, die Anzeigen zu verbieten, aber sie begünstigten sie nicht und verfuhren also praktisch ungefähr ebenso; dies wird der Zustand unter Hadrian und Pius gewesen sein, wie Melito ihn schildert.“[20]) Wenn also nach Melito unser Rescript nicht nur bestand, sondern schon lange genug zusammen mit andern von ihm erwähnten Rescripten erlassen war, um eine Zeit der Ruhe herbeizuführen, so kann man es unmöglich mit Overbeck als eine Fälschung aus der Regierungszeit des Marcus oder aus der

---

[16]) Die Politik *μηδὲν νεωτεριζειν*, die mit dem *ἀλλ' οὐκ ἀξιώσεσιν οὐδὲ μόναις βοαῖς* unseres Rescripts recht wohl übereinstimmt, hatte bis 177 gedauert, wie Neumann zeigt (Der röm. Staat etc. S. 28).

[17]) Paulus: Sent. 5, 21. 2; qui novas sectas vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum mereantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur.

[18]) Neumann: Der röm. Staat etc. S. 28 u. 29.

[19]) Die „Verschärfungen“, über die Melito klagt, dürften wesentlich in Einschärfung der Anzeige-Annahmen bestanden haben, vgl. Mommsen bei Harnack: Das Edikt des Ant. Pius S. 48.

[20]) Mommsen: Ebenda.

Zeit kurz nach dieser bezeichnen,[21]) noch weniger es mit Keim in die Zeit von 160—176 verlegen.[22])

Unsere Auslegung des Zeugnisses Melitos wird ferner bestätigt durch die Klausel, ἣν (= φιλοσοφίαν) καὶ οἱ πρόγονοί σου πρὸς (= neben) ταῖς ἄλλαις θρησκείαις ἐτίμησαν (Eus. H. E. IV, 26, 7). Wie schon zutreffend gesagt worden,[23]) muss man in diesen Worten M.'s eine gewisse Übertreibung finden, aber selbst nach diesem Zugeständnisse doch auch einen Hinweis auf die versöhnliche Politik Hadrians gegenüber dem Christentum und auf sein Verhalten zu den Religionen des Reiches im Allgemeinen erblicken.

Eine Frage, die kürzlich der Gegenstand mehrerer gelehrter Abhandlungen gewesen ist,[24]) berührt indirekt auch unsere Erörterung, nämlich die Frage nach der Echtheit des sogenannten Rescripts des Antoninus Pius an das κοινόν von Asien (Eus. H. E. IV, 13). Das Zeugniss Melitos setzt uns in den Stand, unser Rescript bis in das Jahr 177 zu verfolgen.[25]) Das Rescript des Antoninus Pius ist, nach den von Mommsen vollzogenen und allgemein anerkannten Berichtigungen des Datums der Trib. Pot. und des Consulats, in das Jahr 158 zu setzen.[26]) Wenn die Behauptung Schultzes[27]) und Harnacks,[28]) dass das Rescript Hadrians in diesem Rescript als bekannt vorausgesetzt, wenn nicht erwähnt wird, bewiesen und die Echtheit des Rescripts des Pius festgestellt werden kann, so haben wir nicht nur ein wichtiges Zeugniss für unsere Sache, sondern wir haben auch das Rescript Hadrians von 177 bis 158 oder mindestens 161 verfolgt.

Harnack bemerkt: „Mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Sicherheit kann die Echtheit des Edikts (i. e. des Pius) immerhin nicht behauptet werden."[29]) Zwar giebt Schultze

---

[21]) Studien S. 133, 134. Overbeck giebt kein bestimmtes Jahr.

[22]) In „Rom und das Christentum" (S. 560) entscheidet sich K. für die Zeit zwischen 140—150. In seinem letzten Werke aber ändert er seine Ansicht und setzt dafür an: die Zeit zwischen 160 u. 176; vgl. Aus dem Urchristentum S. 183.

[23]) Harnack: Das Edikt des Ant. Pius S. 52.

[24]) Harnack: Texte und Untersuchungen XIII, 4a (Das Edikt des Ant. Pius); V. Schultze: Das Rescript des Antoninus Pius an den Landtag von Asien: Neue Jahrbücher für deutsche Theologie Bd. II. 1893, S. 131 fg.

[25]) Neumann: Der röm. Staat etc. S. 28, Anm. 3,

[26]) Anstatt δημαρχικῆς ἐξουσίας ὕπατος πδ' πατὴρ πατρίδος τὸ κά stellt Mommsen δημ. ἐξους. τὸ κά, ὕπ. τὸ δ', πατὴρ πατρίδος, vgl. Theol. Jahrbb. 1855, S 431.

[27]) Jahrbb. f. d. Theol. II. 1893, S. 135.

[28]) Das Edikt des Ant. P. S. 33.

[29]) Harnack: Ebenda, S. 55.

die Echtheit der ersten Hälfte gänzlich auf.[30]) Es ist hier nicht am Platze, eine weitläufige Verteidigung der Echtheit zu unternehmen, und doch, wenn überhaupt ein Teil des Rescripts Anspruch auf den Schein der Echtheit hat, so ist es die Stelle: *ὑπὲρ δὲ τῶν τοιούτων ἤδη καὶ πολλοὶ τῶν περὶ τὰς ἐπαρχίας ἡγεμόνων καὶ τῷ θειοτάτῳ ἡμῶν ἔγραψαν πατρὶ, οἷς καὶ ἀντέγραψε μηδὲν ἐνοχλεῖν τοῖς τοιούτοις, εἰ μηδὲν φαίνοιντο περὶ τὴν τῶν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν ἐγχειροῦντες. καὶ ἐμοὶ δὲ περὶ τῶν τοιούτων πολλοὶ ἐσήμαναν, οἷς δὴ καὶ ἀντέγραψα, κατακολουθῶν τῇ τοῦ πατρὸς γνώμῃ* (Eus. H. E. IV, 13, 6). Dieser Abschnitt hat nach dem Ergebnisse von Harnacks Untersuchung keine Änderung durch die Hand eines christlichen Interpolators erfahren, und nach den Untersuchungen von Schultze bildet er den ersten Teil des Originalrescripts.[31]) Zu Gunsten der ganzen Stelle Eus. IV, 13, 6 u. 7 muss man bemerken, dass die Ausdrucksweise für die Echtheit spricht; Schultze hat es ausgesprochen, dass das Adjektiv *θειοτάτῳ* kaum von einem Christen einem heidnischen Kaiser beigelegt worden wäre, und in einem Edikt des Pius bei Haenel (Corp. Legum p. 106) wird Hadrian wiederum als *ὁ θειότατος πατήρ μου* bezeichnet. Der Ausdruck *τὴν τῶν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν* ist echt römisch und steht dem Munde eines Kaisers wohl an. Die Korrektheit der Titulatur, abgesehen von den Verbesserungen Mommsens, spricht auch für die Authenticität. Während sowohl Ausdrucksweise wie Inhalt seine Unabhängigkeit von unserem Rescript zeigen, so ist es doch jedem vorurteilsfreien Leser klar, dass die von H. festgelegte Politik auch in dem Pius-Erlasse befolgt worden ist. Es heisst ausdrücklich *κατακολουθῶν τῇ τοῦ πατρὸς γνώμῃ*, und die Phrase *μηδὲν ἐνοχλεῖν* ist gleichbedeutend mit der Charakterisierung der Politik Hadrians und auch mit derjenigen des Pius von Seiten des Melito (*μηδὲν νεωτερίζειν*, Eus. H. E. IV, 26, 10). Die Worte bedeuten die Unterdrückung gewaltsamen Vorgehens gegen die Christen. In diesem Sinne aufgefasst drücken das *μηδὲν ἐνοχλεῖν* und das *μηδὲν νεωτερίζειν* die Quintessenz unseres Rescripts und der ganzen Politik Hadrians dem Christentum gegenüber aus. Der Inhalt des Abschnittes, besonders der Ausdruck *μηδὲν ἐνοχλεῖν* ist auch voll gerechtfertigt durch die historischen Ereignisse, die dem Jahre 158 vorausgehen. Denn dass damals gegen die Christen eingeschritten worden war, beweist die Entstehung der Apologieen des Justin und An-

[30]) Schultze: Jahrbb. f. d. Theol., S. 137.
[31]) Harnack: Ebenda, S. 36; Schultze, S. 137.

derer. Übrigens war die christliche Welt besonders in Smyrna und Kleinasien durch das Märtyrium des Polycarp und seiner Gefährten,[32]) Rom durch das Schicksal des Ptolemäus und Lucius,[33]) Athen durch das seines Bischofs Publius[34]) in Aufregung versetzt, so dass die geschichtlichen Thatsachen vollauf das *καὶ ἐμοὶ δὲ περὶ τῶν τοιούτων*[35]) *πολλοὶ ἐσήμαναν* des Rescripts bestätigen.

Der gewichtige Einwand, der von den Gegnern der Authenticität selbst des letzten Teiles des Rescripts erhoben wird, ist der, dass das Rescript von Melito (Eus. H. E. IV, 26, 10) gerade da nicht erwähnt wird, wo man seine Erwähnung hätte erwarten sollen, wenn solch ein Rescript damals existiert hätte. Melito war Bischof von Sardes, einer Stadt der Provinz, an deren Gemeinde das Rescript geschrieben war, und natürlich würde er davon gewusst haben, wenn es vorhanden gewesen wäre. Schultze nimmt gestützt auf Eus. H. E. IV, 13, 8 an, dass Euseb bei Melito nur einen Hinweis auf das Rescript vorfand, ähnlich dem Hinweis auf unser Rescript, und die Form des Rescripts, in der er es wiedergiebt, anderswoher genommen hat. Aber wie Schultze selbst zugiebt, erklärt dies nicht, warum es von Melito in Eus. H. E. IV, 26, 10 nicht erwähnt wurde.[36]) Harnack ist der Ansicht, dass Melito keine Veranlassung hatte, das Edikt an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang zu erwähnen.[37]) Mit dem Inhalt des Rescripts im Allgemeinen musste Melito bekannt gewesen sein. Wenn man aber annimmt, dass der

---

[32]) Nach Lightfoot muss man diese Märtyrien ins Jahr 155 setzen, vgl. Ap. Fathers Pt. II. vol. I[2], p. 646 fg.

[33]) Diese Ereignisse verursachten die zweite Apol. des Justins. Weil diese Prozesse unter Lollius Urbicius praef. urb. zwischen 155 bis 160 stattfanden, setzen wir sie vielleicht vor das Jahr 158 oder bald darnach.

[34]) Euseb IV. 23; vgl. Lightfoot: Part II. vol. I. p. 506 u. 540 fg.

[35]) *τοιοῦτοι* ist in diesem Rescript gleichbedeutend mit „Christen." Nach Harnack fehlt das Wort „Christ" im Original; vgl. Harnack: Das Edikt des Ant. Pius, S. 25 u. 36.

[36]) Schultze: Jahrbb. f. d. Theol., S. 143 u. 133.

[37]) Harnack sagt (Das Edikt des Ant. P. S. 54 u. 55): „eine Erinnerung an dieses Edikt war an dieser Stelle also nicht zweckmässig, vielleicht geradezu deplaciert. Eben die factische Aufhebung dieses Edikts wird den Ausgangspunkt der ganzen Apologie des Melito gebildet haben, ohne dass Melito auf dasselbe einzugehen brauchte." Es fragt sich aber, wenn die *καινὰ δόγματα* (Eus. IV, 26. 5), die nach Harnack „die factische Aufhebung dieses Edikts" herbeiführten, die Erwähnung dieses Rescripts unzweckmässig machten, ob es nicht ebenso unzweckmässig wäre, unser Rescript zu erwähnen, das gleichfalls dadurch aufgehoben worden ist.

Charakter des Dokumentes eine ausdrückliche Erwähnung seitens Melitos und zwar in diesem Zusammenhang nicht voraussetzt, so darf man sich nicht viele Sorge über sein Schweigen machen, da Justin, Athenagoras und Melito selbst, von denen keiner unseres Wissens das Rescript Trajans erwähnt, uns den Beweis liefern, dass selbst unter den christlichen Apologeten derartige Dokumente nicht immer zur Verfügung standen.

Mit Schultze also treten wir für die Echtheit des letzten Teiles des Erlasses ein, der eine unzweifelhafte Hinweisung auf die mehrfachen Rescripte des Hadrians enthält — das πολλοί hier wird durch das πολλοῖς μὲν καὶ ἄλλοις des Melito (Eus. IV, 26, 10) bestätigt —, worin unser Rescript eingeschlossen wird. Die Anzahl der hier erwähnten Rescripte wird uns durchaus nicht überraschen, wenn wir uns an die Länge der Regierungszeit Hadrians erinnern (117—138).

Fassen wir nun die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so ergiebt sich, dass Pius im Jahre 158 ein Rescript an das κοινόν von Asien erliess, in dem Bezug genommen wurde auf viele ähnliche von seinem Vater Hadrian erlassene Rescripte; in diesem Erlasse sagt Pius ferner, dass er der Politik seines Vaters bezüglich der Christen folgte. Aut Grund der Übereinstimmung der in beiden Erlassen niedergelegten Politik schliessen wir, dass unser Rescript nicht nur dem Pius bekannt, sondern von ihm befolgt wurde.

Nunmehr sind wir darauf vorbereitet, die Frage zu erörtern, über die uns das Zeugniss Melitos und das Rescript des Pius keine Aufklärung haben geben können, nämlich ob unser Rescript durch Justin selbst seiner Apologie einverleibt wurde und demgemäss zu dessen Zeit vorhanden war, oder ob es wie Keim, Aubé und Veil behaupten, eine Hinzufügung von späterer Hand ist. Es handelt sich also hier um das Zeugniss Justins. Die Festsetzung des Datums der ersten Apologie ist unglücklicherweise nur in beschränktem Masse möglich — „unzweideutige Handhaben zur Bestimmung der Abfassungszeit der ersten Apologie giebt es nicht.“[37a]) Das allgemein angenommene Datum liegt zwischen 140 und 155 n. Chr. Man kann vielleicht mit ziemlicher Sicherheit das von Harnack gegebene Datum für richtig halten und die Apologie in das Jahr 150 n. Chr. setzen.[38]) Unter-

[37a]) D. G. Krüger: Die Apologieen des Justin des Märtyrers p. XIV.

[38]) Harnack: Die Überlieferung d. Gr. Apologeten S. 142, Anm. 98. Veil setzt das Datum zwischen 153 u. 155. Lightfoot (Ap. Fathers II. 1. p. 478) sagt „probably about A. D. 140“, was aber zu früh ist.

suchen wir nun die Gründe, mit denen unsere Gegner beweisen wollen, dass das Rescript dem Justin nicht bekannt war.

Das unzureichende Argument Keims, durch das er das Zeugniss Justins für unser Rescript verwerfen wollte, haben wir schon erwähnt, und haben auch Overbecks Missverständniss hinsichtlich Justins berührt. Keim und Overbeck, von denen der Zweite die „Bedenken" des Ersten für unwiderleglich hält [39]) und ihm daher folgt, gehen beide von einer falschen Auffassung der Politik der Kaiser des zweiten Jahrhunderts aus und finden natürlicherweise, dass dies Rescript und besonders Melitos und Justins Zeugnisse über seine geschichtliche Überlieferung Schwierigkeiten bieten. [40]) Melitos Zeugniss können sie nicht verwerfen, aber Keim verwirft (in seinen späteren Werken [41]) Justin als Zeugen und verfährt auf folgende Weise: Der letzte Teil des Kapitels 68 der Apol. I wird für unecht erklärt und mit dem Rescript aus der Apologie eliminiert. Wenn dies Kap. fehlt, findet K. natürlich, dass in der übrigen Apol. nichts vom Rescript gesagt wird. Nachdem nun Justin so durch einen Gewaltstreich zum Schweigen gebracht ist, wird sein erzwungenes Schweigen angeführt, um zu zeigen, dass er überhaupt keine Kenntniss vom Rescript hatte, und folglich das Rescript in der Zeit zwischen Justin und der Apol. des Melito gefälscht worden ist. Das ist eine zweite Verwendung des *argumentum e silentio*, wovon wir schon gesprochen haben. Auf diese Weise kann man fast jedes alte Dokument als eine Fälschung hinstellen.

Veil, der das Rescript an Apol. II, 15 anstatt an I, 68 anschliesst, verwirft es, weil der Ton von der Schluss-peroratio

---

[39]) Overbeck sagt: „Sie zu widerlegen hat noch Niemand unternommen; es wird dies auch schwerlich gelingen" (Studien S. 137).

[40]) Overbeck versteht die Politik der Kaiser des 2. Jahrhunderts annähernd richtig zu würdigen, wenn er sagt: „dass sie weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Christen über jene Grenze ihres Verfahrens hinausgegangen sind" (S. 116), immerhin aber irrt er in der folgenden Stelle (S. 137), „Hadrian bewilligt den Christen das, was sie bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts unablässig verlangen und ihnen das Edikt des Trajan ein für alle Mal verweigert hat." Genau nach dem trajanischen Erlasse wollen Overbeck und Keim die Religionspolitik des 2. Jahrhunderts bezüglich der Christen beurteilen, und es entgeht ihnen ganz, dass die Religionspolitik von Trajan bis Marc Aurel sich in bedeutenden Schwankungen bewegt, vgl. Schultze: Jahrbb. f. d. Theol. Bd. II, 1893, S. 140. Einen Punkt in diesen Schwankungen bildet unser Rescript.

[41]) Aus dem Urchristentum S. 182—185, vgl. auch Prot. Kirchenzeitung 1873, No. 28, S. 613—624.

des Justin und überhaupt vom Ton der ganzen Apologie abweiche. Nach Anführung von I, 4, 7, 8, 12, 29, 57 und anderen Stellen findet er es im höchsten Grade überraschend, „wenn er (= Justin) zuletzt, gewissermassen post festum ein Rescript Hadrians produziert, das, wie Th. Mommsen (Hist. Zeitschrift, 1890, p. 420) es ausspricht, den Christenglauben geradezu freigiebt.“ [42]) Wie schon gesagt, geht die erste Apol. Justins von dem Gedanken aus, dass die Christen mit Unrecht ihres Namens wegen zur Verantwortung gezogen werden, und es muss auch dem oberflächlichen Leser klar sein, dass dies Thema eine kräftige Stütze in dem von Justin hinzugefügten Rescript findet. Diese ungerechte Art des Verfahrens gegen die Christen wird in den ersten 13 Kapiteln, besonders in Kap. 4 erörtert, und die gerichtliche Anerkennung, für die Justin zusammen mit Athenagoras, Tertullian u. A. eintrat, ist in unserem Rescript wenigstens durch die Betonung einer gewissen Gesetzmässigkeit bei dem Prozesse angedeutet (vgl. die Ausdrücke *ὡς καὶ πρὸ βήματος ἀποκρίναοθαι* und *τὶ παρὰ τοὺς νόμους* u. s. w.). Das Rescript ist nicht ohne Zusammenhang mit der Apol. Gerade die tolerante Neigung des Rescripts war es, die Keim zu der Bemerkung veranlasste, Hadrian würde durch dasselbe in „einen hilfesuchenden Apologeten“ verwandelt. [43]) Ferner lässt gerade der Gedanke, mit dem Justin das Rescript einleitet, den Kern der ganzen Apol. erkennen. Justin sagt: „Nach diesem Briefe Hadrians steht es in unserer Macht, ein gesetzmässiges Verfahren zu verlangen, aber wir gründen unseren Anspruch nicht so sehr auf die Verfügung Hadrians, als auf das Bewusstsein, dass wir im Rechte sind.“ Das Wort *κρίσις* (gesetzmässiges Verfahren) bezeichnet den Kernpunkt der ganzen Apol. [44]) Für diese *κρίσις*, die unser Rescript wenigstens begünstigt, wenn nicht bewilligt, kämpft Justin und beendigt daher zweckmässig seine Apol. mit dem Erlasse Hadrians. Wir sehen darum nicht ein, warum man auf Grund der von Keim oder Veil erhobenen Einwände das Zeugniss Justins verwerfen sollte. Zur Zeit der Abfassung

[42]) Veil S. 138. Kaum braucht man darauf aufmerksam zu machen, dass Mommsen die Echtheit des Erlasses annimmt (Hist. Zeitschrift 1890, S. 420, Anm.). Ferner müssen wir diese Stelle Mommsens in Zusammenhang mit dem Citat bei Harnack (Das Edikt des Ant. Pius S. 48, Anm. 2) betrachten, um sie richtig zu verstehen

[43]) Theol. Jahrbb. 1856, S. 399.

[44]) Justin benützt das Wort *κρίσις* in theologischer Bedeutung auch vgl. Apol. I. 40, 7; I. 52, 2; I. 68, 2 (*τὴν ἐσομένην τοῦ θεοῦ κρίσιν*), Apol. II. 7, 2 (*τὸ πῦρ τὸ τῆς κρίσεως*).

der Apol. I (also um 150) war das Rescript vorhanden, und Justin bediente sich seiner, um seine Verteidigung des Christentums zu bekräftigen. Man darf aber nicht vermuten, dass es als Toleranz-Edikt für Justin galt. An der Stelle, wo Justin das Rescript einleitet, ist es deutlich zu erkennen, dass damals die Christen keine Rechtsgleichheit besassen. War es ein Toleranz-Rescript, so kam es nach Justins eigenen Worten gar nicht zur Geltung; es hatte für ihn keine derartige Bedeutung. Overbeck u. A. schreiben J. einen thatsächlichen Irrtum zu, da er, nach ihnen, wissentlich einen verfälschten Erlass citierte, dem, nach seinem eigenen Zugeständnisse, die damaligen Zeitverhältnisse direkt widersprachen.

Wir haben nunmehr die Überlieferung unseres Rescripts bis in die Zeit um das Jahr 150 verfolgt, in der es Justin in seine Apol. aufnahm; es bleibt nur noch die Aufgabe, etwas Genaueres über die Zeit seines Ursprungs festzustellen. Nach Syncellus (58, 6, 15) und der Arm. Vers. seines Chronikon (p. 166. Ed. Schoene) erwähnt Euseb, nachdem er den Aufenthalt Hadrians in Athen und die Einweihung in die eleusinischen Mysterien berichtet hat, ein darauf folgendes Ereigniss, das er in das Jahr Abrahams 2140 (= 124 n. Chr.) setzt. Nach Syncellus,[45]) bei dem der Gedanke besser ausgedrückt ist, und der wahrscheinlich die Worte des Euseb genauer wiedergiebt, ist es klar, dass er eine im Jahre 124 in Athen stattgefundene persönliche Zusammenkunft zwischen Quadratus, einem Apostelschüler, Aristeides, einem athenischen Philosophen, und dem Kaiser Hadrian überliefert. Bei dieser Gelegenheit hätten Quadratus und Aristeides Apologieen zu Gunsten der Christen vorgelegt, und als das Resultat dieser sowohl, wie auch einer Mitteilung seitens Serennius Granianus, habe der Kaiser ein der christlichen Sache günstiges Rescript an den Prokonsul von Asien, Minicius Fundanus erlassen. Wenn der Bericht des Euseb sich als wahr herausstellt, so ist uns damit nicht nur ein Anhalt zur Datum-Bestimmung des Rescripts, sondern auch eine wenigstens teilweise Erklärung des Motives gegeben, welches den Erlass des Rescripts veranlasste.

Gegen die Behauptung, dass eine solche Zusammenkunft gerade in der Regierungszeit Hadrians stattgefunden habe, haben wir nichts einzuwenden. Es ist wohl gesagt worden, dass mit H. die Zeit der Apologieen anhebe.[46]) Wir bestreiten

[45]) Für eine Wertschätzung dieses Ausschreibers des Euseb vgl. Wachsmuth: Einleitung in das Studium der alten Geschichte S. 179 fg.

[46]) Ramsay: Church in the Rom. Emp. p. 340.

lediglich die angegebene Zeit und einige von Euseb gezogene Konsequenzen. Jene ist aller Wahrscheinlichkeit nach zu früh angesetzt, als dass sie mit der Möglichkeit eines Besuches Hadrians in Athen vereinbart werden könnte. So bemerkt Dittenberger, dass ein solcher Besuch vor Juli oder Sept. des Jahres 124 überhaupt unmöglich war, und gelangt mit Dürr zu dem Schlusse, dass Hadrian aller Wahrscheinlichkeit nach 124/5 oder in einem der folgenden Jahre überhaupt zum ersten Mal nach Athen gekommen sei.[47]) Auf Grund der Ausführungen Dürrs und Dittenbergers können wir daher mit ziemlicher Sicherheit das Jahr 125/126 als die allerfrüheste Zeit der ersten Anwesenheit Hadrians in Athen annehmen.[48]) Also ist das von Euseb angegebene Datum, selbst wenn man annimmt, dass die Zusammenkunft kurz nach Hadrians Ankunft in Athen stattgefunden habe, doch noch ein oder zwei Jahre zu früh angesetzt. Näher kommt Hieronymus der Wahrheit, der die Unterredung in das Jahr Abrahams 2141 (= 125 n. Chr.) verlegt.[49])

---

[47]) Dittenberger: Kaiser Hadrians erste Anwesenheit in Athen; Hermes VII, S. 213 ff.; Dürr: Die Reisen des Kaisers Hadrian S. 43, vgl. S. 68; Gregorovius: Der Kaiser Hadrian [2] S. 108. Dürr stützt sich auf die von Hirschfeld (Die Familie des Titus Flavius Alkiabiades; Hermes VII, S. 58) erreichten Resultate.

[48]) Durch die Freundlichkeit des Herrn Prof. Gardthausen bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass das neu entdeckte inschriftliche Material aus Epidauros (vgl. Philologus 54, N. F. 8, S 29 fg.; Deltion Archaiologikon 1892, Tomos H[1], p. 113 fg.) auch die Frage der ersten Anwesenheit Hadrians in Athen betrifft. Nach Baunack stammt die betreffende Inschrift aus dem Jahre 131, also bezieht sich der Ausdruck, *ἔτους δὲ ι τῆς Τραϊανοῦ Ἀδριανοῦ Καίσαρος ἐπιδημίας* auf das Jahr 121 oder 122. Dies Resultat steht offenbar im Widerspruch mit demjenigen Dittenbergers und Dürrs. Die Frage ist doch aber nicht sofort gegen diese beiden zu entscheiden. Zuerst ist die Lesart der Inschrift nicht eine unbestrittene (vgl. Phil. 54, S. 29). Ferner, wenn wir die Lesart annehmen, brauchen wir nicht die für uns wichtigen Resultate Dürrs, sondern nur seine Annahme über die Zeit der ersten Anwesenheit über Bord zu werfen. Es kann sein, dass Hadrian anstatt, wie Dürr vermutet von Halikarnass aus, wirklich von Athen aus und zwar im Jahre 121 oder später seine Reise durch den Orient antrat und, wie Dürr meint, im Jahre 125 zurückkehrte. Prof. Gardthausen, der einen früheren Fund in Epidauros mit Dürr und Dittenberger in Einklang bringen wollte (vgl. Phil. 54, S. 30), ist der Meinung, dass die Inschrift aus dem Jahre 125 stammt, Hadrian aber nicht vor 126 den Peloponnes besucht hat. Für uns hat die Ansicht Dürrs und Dittenbergers immer noch ihre Berechtigung.

[49]) Harnack: Die Überlieferung der Gr. Apologeten S. 100, Anm. 4. Ramsay (Church in the Roman Emp. p. 341 n.) ist der Ansicht, dass diese Unterredung überhaupt nicht vor der zweiten Anwesenheit im Frühjahre 129 oder 130 habe stattfinden können.

Das schwerste Bedenken gegen den Bericht des Euseb erregt die willkürliche Verbindung, in die er das Überreichen der Apologieen und den Brief des Granianus an Hadrian mit unserem Rescript setzt. Harnack hat dies treffend als „einen pragmatischen Zusammenhang" bezeichnet, und in der That ist es eine willkürlich angenommene Zusammengehörigkeit zweier Thatsachen, an deren causaler Verknüpfung dem Euseb eben besonders gelegen war. Der Beweis dafür hat ihm gefehlt, und er war gezwungen, die Lücke mit einer blossen Vermutung zu ergänzen. Es ist bei Weitem vernünftiger, die Apologieen als Folge des Rescripts, denn als ihre Ursache hinzustellen.

Mögen sich nun auch die letzteren Belege als wenig wertvoll erwiesen haben,[50]) so vermögen wir doch anderwärts immerhin einigen Anhalt für eine nähere Datumsbestimmung unseres Rescripts zu gewinnen. Aus Inschriften wissen wir, dass Granianus und Fundanus in den Jahren 106 und 107 *Consules suffecti* waren.[51]) Gelingt uns nun die Feststellung des Zeitraums, der zwischen dem Konsulate und dem Antritt des Prokonsulates verstreichen musste, so wird uns auch eine wenigstens annähernde Feststellung des Jahres gelingen. Zur Zeit des Augustus war, nach Dio 53, 14, fünf Jahre das Minimum.[52]) Was die Consular-Prokonsulate betrifft, zu denen die Provinz Asien gehörte, so wissen wir aus Beobachtung von Fällen, dass die Zeit allmählich verlängert wurde.[53]) Dies lag vielleicht an dem Umstande, dass mit der kürzeren Dauer der Consulatszeit die Anzahl der Candidaten sich stark vermehrte.[54]) Bei der Losung wurde dann Rücksicht auf die Anciennität im Amte genommen.[55]) Waddington schliesst, auf Grund eines sorgfältigen Vergleiches der Zwischenzeit zwischen Consulat und Prokonsulat unter den verschiedenen Kaisern, dass diese Periode unter Hadrian ungefähr 17 Jahre betrug.[56])

---

[50]) Für unsere Erörterung hat die Bearbeitung des Euseb durch Hieronymus trotz seiner Erweiterungen keinen historischen Wert. Darüber vgl. Wachsmuth: Einleitung p. 169 fg.

[51]) Klein: Fasti Consulares p. 56.

[52]) Mommsen: Staatsrecht II^2, S. 240.

[53]) Mommsen: Ebenda, vgl. Anm. 4.

[54]) Nach Waddington war die Frist für das Consulat bald zwei, bald vier Monate.

[55]) Mommsen: Str. II, 241.

[56]) Waddington: Fastes asiatiques p. 12. Dies Resultat erreicht er durch den Vergleich der Fristen zwischen den verschiedenen Consulaten und Prokonsulaten unter den vorhergehenden und nachfolgenden Regierungen. Unter Tiberius war die Frist 8 oder 9 Jahre, am Anfang und am Ende 12 oder 15 Jahre. Diese Ausdehnung der Frist lässt sich

Da Fundanus *Consul suffectus* im Jahre 107 war, so muss er das Prokonsulat Asiens im Jahre 124 oder 125 bekleidet haben.

So viel im Allgemeinen über die Zeit des Rescripts. Vergleichen wir nun diese Folgerungen mit den von Dürr für die Reisen Hadrians gegebenen Daten, so wird sich daraus noch genauer Zeit und Ort für die Abfassung des Erlasses ergeben. Nach Dürr (S. 68) landete H. im Sommer 123 in Halikarnass oder einem andern Orte im südlichen Kleinasien, reiste dann nach Norden über Milet, Ephesus, Smyrna und Phocaea bis Pergamon und wandte sich im Herbste des Jahres 123 von da ostwärts durch Sardes, Synada, Antiochia und Ikonium, bis Mytilene. Im Frühling des Jahres 124 erreichte er Satala und Trapezunt, kehrte dann durch Pontus, Bithynien und Mösien zurück und verliess Kleinasien Ende 124. Dürr setzt dann noch ein Jahr für seinen Besuch von Thrakien, Makedonien und Mittelgriechenland und verlegt seine Ankunft in Athen in den August oder September 125.[57]) Wir wissen ferner aus dem Umstande, dass das Prokonsulatsjahr sich gewöhnlich aus den Abschnitten von zwei Kalenderjahren zusammensetzte, dass das Prokonsulat am 1. Juli eines Kalenderjahres begann und um dieselbe Zeit des nächsten Jahres endete;[58]) also übernahm Granianus die Amtspflichten nicht vor dem Sommer des Jahres 123, möglicherweise am 1. Juli 123. Der Sitz der Prokonsulatsregierung von Asien war Ephesus,[59]) und es ist deshalb keine unwahrscheinliche Vermutung, dass Hadrian bald nach dem Amtsantritt des Granianus Ephesus besucht hat.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass gerade im Anfang der Thätigkeit des Granianus als Prokonsul und bevor er mit der Bevölkerung seiner Provinz sehr viel in Berührung kommen konnte, Schwierigkeiten über die Christen entstanden wären, denn die Anwesenheit des Kaisers in Asien bis zum Ende des Sommers 123 würde hingereicht haben, ihnen vorzubeugen.[60])

---

aus der Politik des Tiberius erklären, der die Statthalter so lang wie möglich im Amte behielt (vgl. Jos. Antiq. Jud. XVIII, 5). Unter Caligula war die Zeit 10 bis 14, unter Vespasian 9, Trajan 16, Marcus 14 bis 15, Sept. Severus 13, Macrin 18. In Bezug auf Hadrian giebt W. 17 Jahre als die wahrscheinliche Frist; infolge dessen fällt das Prokonsulat des Granianus in das Jahr 123—124 und des Fundanus in das Jahr 124—125.

[57]) Dürr: Die Reisen Hadrians S. 69 u. 70.

[58]) Mommsen: Str. II², S. 245, vgl. Marquardt: Staatsverw. I², S. 336.

[59]) Marquardt: Staatsverw. I², S. 337.

[60]) So viel dürfen wir entnehmen der Analogie des Aufstandes in Judäa, wo während der Anwesenheit des Kaisers Alles dem Anschein

Ferner macht die Thatsache, dass der Amtswechsel, bei welchem Fundanus an die Stelle des Granianus trat, stattgefunden hatte, bevor der Brief des Granianus Hadrian erreichen und die Antwort von diesem an Fundanus eintreffen konnte, es sehr wahrscheinlich, dass die von Granianus berichteten Unruhen im Frühling oder Frühsommer des Jahres 124, also nach der Abreise Hadrians in die östlichen Provinzen vorgefallen sind. Da ausserdem die Antwort an Fundanus offenbar nach dem 1. Juli 124 (vgl. ὄντινα διεδέξω) geschrieben ist, so muss sich H. zur Abfassungszeit auf der Rückkehr nach Westen, in Asien, vielleicht in Mösien,[61]) befunden haben. Wir schliessen also, dass Granianus kurz vor dem Ablauf seiner Amtszeit, das heisst im Frühsommer 124 an den Kaiser schrieb; persönliche Beziehungen, wahrscheinlicher noch die Schwierigkeit der Frage und die geringe Entfernung des Kaisers bewogen ihn dazu, die ganze Angelegenheit dem Kaiser zu unterbreiten.

Diese Folgerungen, die wir bis zu einem gewissen Grade als feststehend annehmen können, sind von äusserster Wichtigkeit für die Würdigung des Charakters unseres Rescripts. In erster Linie wurde es von einem Kaiser erlassen, der wie keiner seiner Vorgänger oder Nachfolger sein Reich und dessen Völker aus eigener Erfahrung kannte. Zweitens schrieb H. nicht in Unkenntniss der näheren Umstände oder der in Frage kommenden Parteien, von dem entfernten Sitz der Regierung, von Rom, vielleicht nicht einmal von Athen, sondern von der Nähe des Schauplatzes der Unruhen aus, deren Städte und Völker er einige Monate zuvor besucht und kennen gelernt hatte.

---

nach in Ruhe und Ordnung war, aber bald nach seiner Abreise die Insurrection mit der Wut der Verzweifelung ausbrach (vgl. Gregorovius: Der Kaiser Hadrian[2] S. 147).

[61]) Nach Dürr (S. 69) verliess H. Kleinasien im Herbste 124, also muss er den Spätsommer von 124 höchstwahrscheinlich in Bithynien oder Mösien zugebracht haben.

Kapitel III.

Der historische Wert.

Um zu einer wahren Schätzung des geschichtlichen Wertes des Rescripts zu kommen, müssen wir es nicht nur vom Standpunkte der einzelnen Regierung betrachten, die es schuf, sondern auch von demjenigen der allgemeinen Politik der römischen Regierung in ihrer Stellung zum Christentum. Wir haben es hier in erster Linie mit der Religionspolitik der Kaiser des zweiten Jahrhunderts zu thun. Dass es eine ziemlich bestimmte Religionspolitik den Christen des zweiten Jahrhunderts gegenüber gab, wird von allen Seiten zugegeben werden; daher bleibt uns hier lediglich ihre Schilderung vorbehalten. So weit sie sich unter der Regierung des Hadrian, Pius und Marcus verfolgen lässt, verdankt sie ihren Charakter, von wesentlichen Schwankungen abgesehen, wenigstens der Form nach,[1]) dem berühmten Erlasse Trajans an Plinius aus dem Jahre 112. Plinius wurde im Jahre 111 Prokonsul der senatorischen Provinz Bithynien-Pontus.[2]) Im folgenden Jahre fanden Verfolgungen der Christen in seiner Provinz statt, über deren Ursachen nichts Genaues bekannt ist, sehr wahrscheinlich aber sind sie durch Störungen des Handels infolge der Verbreitung des Christentums verursacht worden.[3]) Plinius verhörte die Angeklagten und bedrohte sie mit Strafe, und weil sie standhaft blieben, gab er den Befehl zu ihrer Hinrichtung (duci jussi). Die römischen Bürger aber schickte er nach Rom, um dort das Urteil über sie fällen zu lassen. Damit endete das erste Stadium der Untersuchungen. Bald darnach aber folgten weitere Enthüllungen infolge eines anonymen Briefes, durch den viele andere in die Sache verwickelt wurden, und Plinius war gezwungen, die Untersuchungen weiter auszudehnen. Wie beim erstenmal liess er jetzt wieder diejenigen Angeklagten frei, welche die Götter anriefen, dem

[1]) Dass diese Politik in ihren Hauptzügen schon lange vorher bestanden hat, ist mehr als wahrscheinlich. Lightfoot sagt: „It is quite possible therefore that no edict was issued against the Christians before the rescript of Trajan; and yet for the forty or fifty preceding years, they were equally exposed to persecution as adherents of an unlawful religion", vgl. Apost. Fathers: Part II. vol. I. p. 11.

[2]) Für die Chronologie des Lebens des jüngeren Plinius vgl. Mommsen, Hermes III S. 31 fg., auch Lightfoot, Ap. Fathers II. 1. p. 391.

[3]) Diese Vermutung hat Ramsay aufgestellt, der sich auf die Stelle bei Plinius Ep. 96. 10 stützt, vgl. The Church in the Roman Empire p. 198 fg.

Bilde des Trajan Weihrauch und Wein spendeten und Christus verfluchten. Fernerhin liess er die Aussagen einer Menge Rückfälliger über die Verurteilten durch die Folterung zweier Dienstmädchen oder Diakonissinnen [4]) bestätigen. Seine Entscheidung war „Nihil aliud inveni quam superstitionem pravam immodicam". Der Anzahl der Verdächtigen und seiner eigenen Unerfahrenheit wegen schien es ihm jedoch ratsamer, noch kein Urteil zu fällen, sondern die ganze Angelegenheit dem Kaiser zu unterbreiten. Die kaiserliche Antwort lautete folgendermassen: „Actum quem debuisti, mi Secunde, in excutiendis causis eorum qui Christiani ad te delati fuerant secutus es. Neque enim in universum aliquid quod quasi certam formam habeat constitui potest. Conquirendi non sunt: si deferantur et arguantur, puniendi sunt, ita tamen ut qui negaverit se Christianum esse idque re ipsa manifestum fecerit, id est supplicando diis nostris, quamvis suspectus in praeteritum, veniam ex paenitentia impetret. Sine auctore vero propositi libelli in nullo crimine locum habere debent. Nam et pessimi exempli nec nostri saeculi est" (C. Plini et Trajani, Ep. XCVII).

Unzweifelhaft ist in diesem Rescript die Verurteilung des Christentums ausgesprochen. Nach der zweiten Untersuchung war Plinius freilich im Zweifel darüber, ob er die Christen auf Grund der bewiesenen Verbrechen, die ihnen das Gerücht zuschrieb, oder auf das blosse Bekenntniss des Namens verurteilen sollte.[5]) Trajan beseitigte die Zweifel des Plinius, indem er die herkömmliche Politik stillschweigend beibehielt, welcher das „nomen ipsum" als Verbrechen galt. Dies ergiebt sich deutlich aus seinen Worten, „actum quem debuisti", wo Trajan ohne Zweifel das Verfahren des Plinius in der ersten Stufe der Untersuchungen im Auge hat. Dieser merkwürdige Grundsatz der trajanischen Politik bedarf einer weiteren Untersuchung. Mommsen giebt uns in einem lehrreichen Aufsatze [6]) drei grundlegende Rechtsbegriffe, die für die Erklärung

[4]) Ramsay, p. 275.

[5]) Es ist sehr darauf zu achten, was Neumann (Der röm. Staat u. die allg. Kirche I. S. 22, Anm. 3) und Ramsay (Ch. in the Roman Emp. p. 212) betont haben, dass diese Unentschiedenheit, ob der Namen selbst oder die damit verbundenen Verbrechen strafbar waren, bei Plinius in der ersten Stufe der Untersuchungen gar nicht in Frage kam. Erst nachdem seine Untersuchungen im zweiten Prozesse ihm den eigentlichen harmlosen Charakter der Sekte gezeigt hatten, war er im Zweifel darüber, ob das „Nomen ipsum" ein Verbrechen sei. Dies zeigt uns das gewöhnliche Urteil über das Christentum.

[6]) „Der Religionsfrevel nach römischem Recht", Hist. Zeitschrift 64 (N. F. 28), 1890, S. 387 fg. Conrat in seiner Schrift: „Die Christen-

des Trajan-Rescripts und der Religionspolitik der römischen Regierung überhaupt von grösster Bedeutung sind, nämlich: Das criminelle Einschreiten gegen die Christen wegen eines ihnen zur Last gelegten nicht religiösen Verbrechens, das criminelle Einschreiten wegen des unter den Begriff der Majestas gezogenen Religionsfrevels und das polizeiliche Einschreiten insbesondere gegen den zum Christentum abgefallenen römischen Bürger. [7])

In Bezug auf die erste Kategorie wissen wir, dass das erste Einschreiten gegen das Christentum seitens der Kaiser, von dem wir geschichtliche Kenntniss haben, während der neronischen Verfolgung stattfand. Nach dem taciteischen Bericht sind gewisse „flagitia" den Christen zur Last gelegt worden. [8]) Näheres über diese Anklagen erfahren wir aus den ausführlichen Widerlegungen der christlichen Schriftsteller. [9]) Dass die obigen Anschauungen unter den gebildeten Leuten bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts herrschten, wissen wir aus Tacitus, Sueton und Plinius. [10])

Wie Conrat sagt, dürfen wir nicht vermuten, dass jeder Christ einer Anklage um solcher furchtbaren Verbrechen willen ausgesetzt war. [11]) Wenn aber auf unerklärliche Weise ein Kind verschwand, oder ein besonderes Gerücht über die Abscheulichkeiten nächtlicher Zusammenkünfte in Umlauf kam, wurde der immer vorhandene Hass des Pöbels wieder von neuem geschürt. Wenn überdies der an dem verhassten Namen stetig haftende Verdacht noch durch das Zeugniss gefolterter Sclaven bestätigt wurde, wie wir es aus Euseb. H. E. V, 1, 14 kennen, und der Angeklagte sich als Christ bekannte, sah der Richter in diesem Bekenntnisse nur eine Bestätigung seiner Schuld. Sehr richtig bemerkt hier Conrat: „So erwuchs dann aus dem christlichen Namen die Präsumption der begangenen Missethat." [12]) Hing in einem Verhöre von Nicht-Christen, die der nämlichen Verbrechen angeklagt waren,

---

verfolgungen im röm. Reiche vom Standpunkte des Juristen", hat sich Mommsens Resultaten angeschlossen und dieselben juristisch verwertet. Sein Werk ist besonders nützlich wegen seiner ausführlichen Anmerkungen.

[7]) Hist. Zeitschrift 1890, S. 417.

[8]) Tac. An. XV. 44.

[9]) Tert. Apol. c. 7—9; Min. Felix IX, 5—7; Athenagoras c. 3; Justin: Apol. I. 32 fg.; Eus. H. E. V. 1, 14.

[10]) Tac. An. XV. 44, zwischen 115 u. 117, Suet. Nero 16 um 120, Plin. Ep. 96 um 112 geschrieben, vgl. Wachsmuth: Einleitung S. 677, 686, 701.

[11]) Conrat: Die Christenverfolgungen etc. S. 29, 32 fg.

[12]) Conrat p. 33.

Alles von der Feststellung der Schuld ab, so handelte es sich bei den Christen lediglich um die „confessio nominis non examinatio criminis", wie sich Tertullian ausdrückt (Apol. C. 2), das heisst, wenn ein angeblicher Christ auf irgend eine Klage hin vor Gericht gestellt wurde, war die Hauptsache die Ableugnung oder das Bekenntniss des Namens.[13]) Dies bestätigt der Brief des Plinius und die Antwort des Kaisers. Der allgemein herrschenden Ansicht nach liess Plinius die hartnäckigen Bekenner hinrichten (perseverantes duci jussi), weil sie sich dieser „flagitia" schuldig gemacht hatten.

Die zweite und gefährlichere Anklage des Majestäts-Verbrechens entwickelte sich erst später und gründete sich entweder auf die Weigerung, den Göttern in der hergebrachten Weise zu opfern, oder dann sich an dem Kaiser-Kultus zu beteiligen. Es ist nicht anzunehmen, dass jemand durch die blosse Annahme des Christentums sich des Majestäts-Verbrechens schuldig gemacht hätte.[14]) Wenn aber die Frage der Beteiligung am Kaiser-Kultus vorkam, gab's keinen Ausweg; dasselbe galt auch hinsichtlich der Huldigung der nationalen Götter durch die hergebrachten Opfer, besonders für diejenigen Christen, die so unglücklich waren, ein Staatsamt zu bekleiden, ja auch für viele Privatleute, die ganz zufällig über diese Frage sich zu äussern gezwungen waren.[15]) Dass dies Majestäts-Verbrechen zweifacher Art dem Plinius bekannt war, tritt in seinem Briefe deutlich zu Tage: „Qui negabant esse se Christianos aut fuisse, cum praeeunte me deos appellarent et imagini tuae, quam propter hoc iusseram cum simulacris numinum adferri, ture ac vino supplicarent ..... dimittendos esse putavi" (Ep. 96).

Die dritte Kategorie, die hauptsächlich den römischen Bürger traf, war der Abfall von der nationalen Religion. In den Verhören bei Plinius kommt dieser Fall nicht vor: wie

---

[13]) Tert. Apol. 2 et cogis negare, ut absolvas quem non poteris absolvere nisi negaverit. Praevaricaris in leges. Vis ergo neget se nocentem, ut eum facias innocentem.

[14]) Die Religionspolitik der Kaiser des zweiten Jahrhunderts ging nicht dahin, in dieser Frage den Statthalter nutzlose Mühe zu bereiten, so lange sich die Haltung der Christen innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sitte bewegte, vgl. Conrat p. 60.

[15]) Die Verehrung des Kaisers war eine That der Huldigung, gewissermassen eine Bürgerpflicht; ihrer Verweigerung folgte die schwerste Strafe; vgl. Conrat p. 53, Friedländer: Sittengeschichte III[6] p. 550. Man konnte kein Gelübde thun, keinen Eid schwören ohne diese Frage zu berühren, und die Weigerung, einen Eid bei dem Genius oder der Salus des Kaisers zu leisten, galt als Majestäts-Verbrechen, vgl. Mommsen: Staatsrecht II[2] p. 731, 784 fg.

Plinius selbst berichtet, wurden alle verdächtigten römischen Bürger nach Rom geschickt, wo sie wahrscheinlich vor dem Kaiser selbst verhört wurden.[16]) Beispiele des Einschreitens wegen dieses Verbrechens sind verhältnissmässig selten und waren meistens auf die höheren Klassen beschränkt.[17]) Aus den Worten Trajans „conquirendi non sunt" dürfen wir schliessen, dass diese Anklagen, die dem Statthalter infolge seines polizeilichen Einschreitungsrechtes fast durchweg zustanden, mehr gemissbilligt, als gut geheissen wurden. Unzweifelhaft hing auch hier Alles von der Ableugnung oder dem Bekenntnisse des Namens ab.

Fassen wir nun die Resultate unserer Untersuchungen zusammen, so sehen wir, dass nach Plinius das Bekenntniss des Christentums (vor Gericht) ein Kapital-Verbrechen war und zwar wegen der folgenden Gründe: 1. der Blutschande und des Kinder-Mordes, die nach der öffentlichen Meinung während der nächtlichen Mahlzeiten geschahen.[18]) 2. Wegen des Atheismus, a) in der niederen Form einer Weigerung, den römischen Göttern die hergebrachten Opfer darzubringen und b) in der bedenklicheren Weigerung, das Bild des Kaisers anzubeten. 3. Wegen des Abfalls von der nationalen Religion, was freilich nicht nur den römischen Bürger wegen seines unpatriotischen Verhaltens gegen den Staatskultus, sondern auch die nichtrömischen Reichsangehörigen traf.[19])

Die Behauptung vom Bestehen dieser Politik im Laufe des zweiten Jahrhunderts bedarf kaum eines Beweises. Wird nun fast von jedem christlichen Schriftsteller der erwähnten Periode, sicher von Justin, Athenagoras, Minucius Felix und Tertullian die Befolgung der geschilderten Politik vorausgesetzt, so muss sie doch mindestens unter Hadrian und Marc

---

[16]) Mommsen: Hist. Zeitschrift 1890 p. 397.

[17]) Conrat (p. 47 u. 49) behauptet mit Recht gegenüber Mommsen (Hist. Zeitschr. 398 fg.) die Spärlichkeit dieser Fälle. Vgl. weiter Harnack: Das Edikt des Ant. Pius p. 47, Conrat p. 49, Anm. 76.

[18]) Es sind nur die zweite und dritte Kategorie, welche die wirklichen Streitpunkte zwischen dem Staat und der neuen Sekte bildeten. Die erste Anklage hatte gar keine politische Bedeutung und verschwand nach und nach mit der besseren Kenntniss des Wesens des Christentums. Vgl. Conrat p. 41, Anm. 66; Ramsay p. 354 fg.

[19]) Plinius' Bericht zeigt uns, dass auch der Glaube des Nicht-Römers mit inbegriffen war. Dasselbe Gesetz, das die Römer ihre Götter zu verehren zwingt, zwingt auch jeden Unterthanen des Reiches vor Allem seine eigenen Götterkreise und daneben auch die Götter der herrschenden Nation zu verehren, vgl. Mommsen: Hist. Zeitschr. p. 409; Conrat p. 48, Anm. 74.

Aurel wesentliche Schwankungen erlitten haben.[20]) Das trajanische Verlangen, „conquirendi non sunt", bestand bis auf die Zeit der marcaurelischen Verfolgung in Lugdunum im Jahre 177, wo es durch das Verfahren des Statthalters aufgehoben wurde. Dies geschah infolge eines kaiserlichen Erlasses gegen die Einführung neuer Sekten.[21]) Ebenso musste schon früher eine andere Klausel des trajanischen Erlasses, nämlich „si deferantur et arguantur puniendi sunt", eine Beschränkung durch unser Rescript erfahren haben, wie wir sehen werden.

Um die wirkliche Beziehung unseres Rescripts zu dem trajanischen Erlasse, also zu der Religionspolitik der Kaiser des zweiten Jahrhunderts gegenüber dem Christentum zu erfassen, müssen wir klar ins Auge fassen, dass auch unser Rescript noch die von Mommsen erwähnte dreifache Art der Anklage voraussetzt, und dass es also, ob es auch im Ganzen toleranter erscheint als das trajanische, gleichwohl dessen Grundsatz hinsichtlich des Verbrechens des Namens durchaus nicht aufhebt. Um seiner rechtlichen und geschichtlichen Wichtigkeit für unsere Erörterung willen müssen wir deshalb vom Standpunkte des trajanischen Erlasses ausgehen.

Beim Vergleich beider Rescripte bemerken wir sofort, dass sie gemeinsame und widersprechende Momente enthalten. Ähnlich sind sie, insofern keines von beiden, weder der Form noch dem Inhalt nach, die Bedeutung eines allgemeinen Gesetzes besitzt.[22]) Beide ferner sind streng in der Verwerfung von ungerechtfertigten und grundlosen Anklagen. Trajans Antwort enthält einen stillschweigenden Tadel dagegen, dass

---

[20]) Die willkürliche Anwendung des trajanischen Erlasses auf die Thatsachen des zweiten Jahrhunderts hat vielleicht mehr als irgend etwas Anderes Gelehrte wie Keim und Overbeck beeinflusst, unser Rescript zu verwerfen. Dass das ungerechtfertigt ist und einen Mangel an historischer Einsicht verrät, beweist neuerdings V. Schultze, Neue Jahrbb. f. d. Theol. II. Bd. p. 131 fg.

[21]) Vgl. Modestinus dig. 48. 19. 30. Paulus. Sentent. 5. 21. 2. Kraft dieses Erlasses gab der Statthalter den Befehl, der dem trajanischen Rescript widersprach — *δημοσίᾳ ἐκέλευσεν ὁ ἡγεμὼν ἀναζητεῖσθαι πάντας ἡμᾶς*, Eus. H. E. V. 1. 14. Wir wissen aus dem Falle des Pudens, des Statthalters von Kreta und Cyrene, der in den letzten Jahren des Pius amtirte, dass das trajanische „conquirendi non sunt" noch galt. Näheres bei Neumann: Der röm. Staat etc. p. 33, Anm. 1.

[22]) Über die Bedeutung des Rescripts dem Edikte gegenüber vgl. Mommsen: Str. II². 2. p. 868 u 874. Nur durch zufällige Veröffentlichung (wie im Falle des Trajan-Rescripts) oder durch die Thätigkeit des Juristen (vgl. die Sammlung der Edikte über die Christen von Ulpian; Lactant: Institution. div. V. 11. 1) gewannen die Rescripte eine allgemeine Bedeutung.

Plinius den „libellus sine auctore multorum nomina continens" angenommen hatte, worauf offenbar die Worte Trajans „sine auctore vero propositi libelli in nullo crimine locum habere debent" sich beziehen. Hadrian ist ebenso streng gegen das Sykophantentum. Der Beweggrund seines Erlasses war *ἵνα μήτε οἱ ἄνθρωποι ταράττωνται καὶ τοῖς συκοφάνταις χορηγία κακουργίας παρασχεθῇ*, und dieser Gedanke kehrt im Verlaufe des Rescripts oft wieder. In beiden Rescripten bemerken wir ausserdem eine gewisse Unentschlossenheit und Unbestimmtheit, die sich nur daraus erklären lassen, dass die Verfasser mit einer politischen Frage sich befassen, über die sie ein bestimmtes politisches Programm aufzustellen nicht gesonnen waren. Deutlich tritt das bei Trajan hervor im Satze: „Neque enim in universum aliquid quod quasi certam formam habeat constitui potest", und bei Hadrian in allgemeinen Ausdrücken wie z. B. *τὸ πρᾶγμα, εἰς ταύτην τὴν ἀξίωσιν, μόναις βοαῖς* u. s. w. und auch darin, dass nichts weder von den taciteischen „flagitia", noch von der Weigerung, den nationalen Göttern die hergebrachte Huldigung darzubringen gesagt wird. Zwar redet Hadrian von einer Anklage, die gewichtig genug sein müsse, *ὡς καὶ πρὸ βήματος ἀποκρίνασθαι.* Man fragt sich aber, welcher Art sie sein sollte. Dann betont er, dass beim Verhöre etwas Gesetzwidriges nachgewiesen werden müsse (*τι παρὰ τοὺς νόμους πράττοντας*), und man fragt sich wieder, welche Gesetze wohl hier in Betracht kommen müssten. Weiterhin sagt er vom Richterspruch, dass er *κατὰ τὴν δύναμιν τοῦ ἁμαρτήματος* gefällt werden müsse, und wir sind in derselben Verlegenheit, weil wir von dem sogenannten *ἁμάρτημα* etwas Bestimmtes nicht wissen. Immerhin werden wir noch sehen, dass diese Zweideutigkeit des Rescripts nicht ohne politischen Zweck war.

Diesen Übereinstimmungen gegenüber bemerken wir in drei Beziehungen Abweichungen von dem trajanischen Erlasse. Zuerst in Bezug auf die Anklage: sie muss klar und deutlich (*σαφῶς*) sein, wenn sie vom Statthalter angenommen werden soll. Blosse Forderungen (*ἀξίωσεις*) oder Geschrei (*βοαί*) dürfen gar nicht in Betracht kommen. Zweitens muss bewiesen werden, dass der Angeklagte wirklich etwas Verbrecherisches begangen hat — *τι παρὰ τοὺς νόμους πράττοντας.*[23]) Drittens muss die Strafe dem Verbrechen angemessen sein — *ὥριζε κατὰ τὴν δύναμιν τοῦ ἁμαρτήματος.*

[23]) Hier haben wir den wirklichen Streitpunkt des ganzen Rescripts. Unsere Gegner behaupten, der Religionsfrevel ist ausgeschlossen; also unterscheidet H. zwischen dem „Nomen" und den dem Christentum zu-

Die Tragweite dieser Sätze kann uns wohl entgehen, wenn wir nicht im Auge behalten, was wir schon über die massgebende Religionspolitik der Zeit, die trajanische, bemerkt haben. In Trajans Rescript herrscht im Gegensatz zu seiner toleranten Neigung und seiner Opposition gegen die allzu häufigen Christenprozesse vielmehr die Auffassung, dass das Bekenntniss des Namens ein Kapital-Verbrechen sei und der Bekenner der dreifachen Art von Anklage ausgesetzt ist. Ferner haben wir gesehen, dass diese Anschauung das ganze zweite Jahrhundert hindurch unverändert geblieben ist. Nun fragt man zunächst: wie konnte Hadrian von einem verhältnissmässig geordneten Anklage-Verfahren reden, wenn, nach Trajan die einzig nötige Verhörsfrage war: „Esne Christianus?" Ferner, wie konnte Hadrian es für notwendig halten, dass beim Christen-Prozess etwas *παρὰ τοὺς νόμους* bewiesen werden müsse, wenn, wie Tertullian sagt, die Hauptsache war „Confessio nominis non examinatio criminis"? Endlich, wie lässt sich der hadrianische Satz *ὅριζε κατὰ τὴν δύναμιν τοῦ ἁμαρτήματος* mit der von Plinius vorausgesetzten Thatsache vereinigen, dass auf standhaftes Bekenntniss des Namens das Todesurteil schlechterdings und ohne Unterschied erfolgte? — Vergebens plaidierte Plinius „sitne aliquod discrimen aetatum an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant."

Dass hier Schwierigkeiten vorliegen, ist unleugbar. Dem Anschein nach will Mommsen hierin eine Erklärung der Rechtsgleichheit für die Christen erblicken.[24]) Wenn aber damit gesagt wird, dass das Rescript das Christentum als *religio licita* rechtlich anerkenne, dann müssen wir das Rescript verwerfen, weil es dann mit dem Grundsatz des trajanischen Erlasses und der Religionspolitik des zweiten Jahrhunderts, welchem das Christentum eine „religio illicita" ist, in direktem Widerspruch steht.[25])

Der erste Gelehrte, der die oben erwähnten Schwierigkeiten erkannte und sie zuerst gegen die Echtheit des Rescripts verwertete, war Theodor Keim. Durch seine „Bedenken gegen die Echtheit etc." (Theol. Jahrbb. 1856 p. 387 ff.)

---

geschriebenen Verbrechen, das heisst, die Rechtsgleichheit des Christentums ist ausdrücklich anerkannt. Der Ausdruck ist aber sehr umfassend und kann sehr leicht den Atheismus oder irgend einen Religionsfrevel in sich begreifen, vgl. Harnack: Das Edikt des Ant. Pius p. 45; Gregorovius: Kaiser Hadrian [2] p. 433, Anm. 3.

[24]) Mommsen: Hist. Zeitschr. p. 420. Vgl. aber Citat bei Harnack p. 48.

[25]) Mit Recht von Harnack betont; Das Rescript des Ant. Pius p. 44.

gewann er für seine Ansicht Gelehrte wie Baur,[26]) Lipsius,[27]) Hausrath,[28]) Overbeck[29]) und neuerdings Veil.[30]) In unserer Erörterung werden wir daher ihm, der die Gründe gegen die Echtheit vom rechtlichen und geschichtlichen Standpunkte aus am schärfsten ins Auge gefasst hat, das Wort lassen.

Im Allgemeinen behauptet Keim, dass das Rescript „eine Anschauung vom Christentum und vom Rechtsverfahren gegen das Christentum voraussetzt, die den damaligen Zeitverhältnissen und dem trajanischen Verfahren durchaus widerspricht."[31]) Diese allgemeine Einwendung lässt sich aus den weiteren Erörterungen Keims in zwei Einwürfe teilen: Erstens, dass unser Rescript dem trajanischen Verfahren und den Zeitverhältnissen durch die Form des Verhörs, die durch Hadrians Rescript angedeutet wird, widerspricht. „Mit Unrecht," sagt er, „würde man sich auf die trajanische Vorschrift an Plinius: ‚si deferantur et arguantur, puniendi sunt' zu dem Zwecke berufen, einen ausführlichen Beweisführungsprozess in der Art des hadrianischen Rescripts indiciert zu finden." Zweitens spricht er von einem sachlichen Widerspruch, weil „das Rescript zwischen Christennamen und Christenverbrechen in einer Weise trenne, die mit den sonstigen Zeitverhältnissen schwer zu vereinigen ist", oder wie er es mit anderen Worten ausgedrückt hat: „das Rescript spricht es sogar deutlich aus: ein Christ als solcher ist nicht notwendig ein Verbrecher."

In Bezug auf die erste Einwendung müssen wir zugeben, dass sie hinsichtlich der schon erwähnten Abweichungen unseres Rescripts von dem trajanischen eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat. Offenbar lässt unser Rescript, im Gegensatz zum trajanischen Erlasse, die verschiedenen Stufen des Prozesses — Anklage, Verhör und Urteil — recht deutlich verfolgen. Ferner wissen wir, dass die „Cognitio" (Plinius sagt: „Cognitionibus de Christianis interfui nunquam") dem „judicium" oder eigentlichen Prozesse gegenüber eine beschränktere Bedeutung hatte;[32]) dass Hadrian aber das „judicium" im Auge hatte, kann schwerlich bewiesen werden.

---

[26]) Das Christentum u. d. christl. Kirche der drei ersten Jahrhunderte p. 442.
[27]) Chronologie der röm. Bischöfe p. 170.
[28]) Neutestamentliche Zeitgesch. 3. p. 533.
[29]) Overbeck: Studien p. 137.
[30]) Justinus' Rechtfertigung des Christentums p. 137.
[31]) Bedenken gegen die Echtheit etc. Theol. Jahrbb. 1856 p. 387 fg.
[32]) Ramsay: Ch. in the Roman Emp. p. 216, 214, 398.

Betrachten wir nun die Ansicht Keims etwas genauer, so sehen wir, dass er von der Annahme ausgeht, die „delatio" habe das gewöhnliche Verfahren in den Christen-Prozessen gebildet, unser Rescript aber verpönt diese, folglich ist es unecht. Seine Einwendung unterstützt K. durch die Worte des Rescripts. *Ἀξίωσις* versteht er in der Bedeutung einer Forderung (Petitio), was wir wohl billigen könnten, wenn er nicht weiter gegangen wäre und gesagt hätte, dass *ἀξιώσεις* in der Klausel *οὐκ ἀξιώσεσιν οὐδὲ μόναις βοαῖς* nur „ganz normale Delationen" bedeuten könne. Diese Delationen sind nach ihm „als das Gewöhnliche wiederholt aufgestellt und in den Vordergrund gestellt, während die *βοαί* nur nebenbei erscheinen, so zwar, dass nicht einmal eine Berechtigung vorliegt, ‚wildes Volksgeschrei' oder etwas dergleichen darunter zu verstehen." Gerade bei dieser Erklärung des Wortes aber tritt die Unhaltbarkeit seiner Ansicht zu Tage. Er will beweisen, dass das Rescript nichts mit dem Volksgeschrei oder der Pöbelhetze zu thun habe, dass es die Delationen missbillige und endlich, dass es durch seine Hetze gegen das Sykophantentum mit den christlichen Apologeten durchaus übereinstimme und also seinen christlichen Ursprung deutlich zeige. Wenn wir aber das Wort *ἀξίωσις* genauer betrachten, so sehen wir sofort, dass es eine normale Delation in diesem Zusammenhang gar nicht bedeuten kann. Die Bedeutung „petitio" ist wohl möglich, aber weil „petitio" nur in Privat- und Civilsachen den Sinn einer Anklage hat, ist es hier unanwendbar. Ein Blick in den Thesaurus von Stephanus zeigt uns, dass *ἀξίωσις* niemals im Sinne von delatio gebraucht wird.[33]) Fernerhin, wenn wir die Worte des Rescripts selbst genauer überlegen, so erhellt aus ihnen, dass sie der Keimischen Ansicht geradezu widersprechen. Er nimmt die *ἀξιώσεις* als „ganz normale Delationen" an, also sind sie etwas Anderes als die *βοαί*, „die nur nebenbei erscheinen." Wenn aber *ἀξιώσεις* „ganz normale Delationen" bedeutet, so muss auch das vorhergehende *ἀξίωσιν* „Delation" heissen, und Hadrian hätte sich in demselben Satz eines grellen Widerspruchs schuldig gemacht. Die Delation billigt er in dem ersten Teil *εἰ οὖν σαφῶς εἰς ταύτην τὴν ἀξίωσιν οἱ ἐπαρχιῶται δύνανται διισχυρίζεσθαι*

[33]) Bezüglich der Bedeutung des Wortes *ἀξίωσις* liegt für uns die Wahl zwischen „Meinung" (Existimatio), vgl. Thuc. I. 138, II. 34, 37, und „Forderung" (petitio), vgl. Thuc. I. 37, 41, Polyb. I 67, 10; VII, 11, 9. Wir entscheiden uns für „petitio", aber nicht in einem gesetzlichen Sinne. Weder dem Rescript noch seinen einzelnen Worten dürfen wir eine sehr genaue gesetzliche Bedeutung beimessen.

κατὰ τῶν χριστιανῶν, ἐπὶ τοῦτο μόνον τραπῶσιν; die Delation verpönt er in dem zweiten Teil des Satzes ἀλλ' οὐκ ἀξιώσεσιν οὐδὲ μόναις βοαῖς. Die Willkür dieser Annahme ist klar. Der Fehler liegt darin, dass K. ἀξιώσεις und βοαί getrennt hat. Man darf nicht annehmen, dass „die βοαί nur nebenbei erscheinen", sie sind geradezu notwendig, um die Bedeutung des ἀξιώσεις zu erklären. In beiden Fällen bedeutet ἀξίωσις ein „Verlangen" oder eine „Forderung" (petitio): der Unterschied ist aber, dass die ἀξιώσεις und μόναι βοαί sich auf die grundlosen Äusserungen des Volkshasses und des allgemeinen Vorurteils gegen die Christen beziehen. Fasst man aber das τάυτην τὴν ἀξίωσιν mit den Beschränkungen σαφῶς δύνανται διισχυρίζεσθαι und ὡς καὶ πρὸ βήματος ἀποκρίνασθαι zusammen, so kann man darunter nur eine Forderung (petitio) verstehen, die sich nach der gesetzmässigen, also von Hadrian gebilligten Delation gerichtet hat. Es handelt sich hier um blosse Forderungen oder verleumderisches Volksgeschrei, welches nach dem unbestimmten trajanischen Erlasse mindestens als Anklage betrachtet werden konnte, was hingegen Hadrian streng unterdrücken wollte. Daher beschränkte er das ταύτην τὴν ἀξίωσιν auf diejenige ἀξίωσις, welche etwa die trajanische Prüfung „et arguantur" (vgl. „Confitentes *iterum ac tertio interrogavi*")[34] bestanden hat, das heisst, zur gesetzmässigen Delation geworden ist. Von blossen Forderungen oder leerem Pöbelgeschrei will er aber gar nichts wissen. Danach stimmt unser Rescript doch mit dem trajanischen dem Wesen nach überein, es verpönt aber die Annahme von ungerechtfertigten Anklagen auf Grund der ἀξιώσεις und der μόναι βοαί.

Wenn also K. behauptet, unser Rescript widerspreche dem Verfahren der delatio, so ist das unannehmbar — wohl darf man das Gegenteil behaupten. Wir können ihm aber auch ferner nicht zugestehen, dass unter H. die delatio „im Allgemeinen das Verfahren" gegen die Christen bezeichnete. Vielmehr bestand die übliche Anklageweise in den ungeregelten Beschuldigungen der Menge oder in den Verleumdungen der Sykophanten.

Ohne auf die Einzelheiten über den Ursprung und die Geschichte des Delations-Wesens einzugehen,[35] beschränken

[34] Es ist eine wohl annehmbare Vermutung, dass Plinius eine gewisse rechtliche Form bei diesen Cognitiones befolgt hat; vgl. Ramsay p. 218.

[35] Ursprünglich war der Delator ein Beamter des kaiserlichen Fiskus, vgl. Rein: Criminalrecht der Römer p. 814, Anm. Für weiteres

wir uns darauf, im Folgenden darzuthun, dass die Delation, mindestens für diese Zeit und Umstände, nicht das herrschende Rechtsverfahren war. 1. Die Delation widersprach der Politik Hadrians, sowie auch derjenigen seines Vorgängers.[36]) 2. Der Beruf des Delators war höchst unpopulär, insbesondere in den Provinzen, wo die römische Regierung nicht besonders beliebt war.[37]) 3. Man darf nicht vergessen, dass der Hass der Christen kein geringer Faktor in der Opposition gegen die Delatoren war. Dass die Christen thätig und einig waren, dürfen wir nach Analogie jeder verfolgten Sekte annehmen. Dass sie besonders in Kleinasien zahlreich waren, beweist uns der kurz vorher geschriebene Brief des Plinius.[38]) 4. Wohl bot die Delation in der Hauptstadt Gelegenheit, sich rhetorischen Ruhm und Geld zu erwerben, in den Provinzen dagegen, wo die Christen arm waren und fast durchweg aus den niedrigen Klassen sich rekrutierten, kamen diese Beweggründe gar nicht in Betracht.[39]) So werden sich denn die allgemein üblichen als *ἀξιώσεις* und *βοαί* bezeichneten Anklagen den damaligen Zeitverhältnissen nach nur richtig erklären lassen, wenn wir nicht die delatio, sondern das Volksgeschrei, oder überhaupt eine ungeregelte Anklageweise als das Gewöhnliche voraussetzen. Auch hinsichtlich der angedeuteten Form des Prozesses in unserem Rescript können wir nicht mit K. an „einen ausführlichen Beweisführungsprozess" denken, der im Widerspruch mit dem trajanischen Erlasse stände, sondern lediglich an das Resultat von Hadrians Bemühen, jedes Verfahren gegen die Christen auf die delatio oder wenigstens auf einen geregelten Prozess zu beschränken. Näheres über diesen Prozess werden wir später sehen.

Es bleibt noch eine Frage hinsichtlich der Ursachen, welche bei Erhebung der Anklage im vorhandenen Fall wirkend gewesen sein konnten. Freilich lässt sich Genaueres nicht ermitteln; die Worte des Rescripts lauten zu allgemein. Ramsay zieht hier drei Punkte in Betracht: 1. Die Störung des Handels durch die Verbreitung des Christentums.[40]) Dass diese Thatsache auf die trajanische Verfolgung von erheb-

über dies Unwesen vgl. Merivale: History of the Romans under the Empire V. p. 256 f.

[36]) Plin. Pan. 34, 41; Plin. et Traj. Ep. 82; Pan. 42, 35, weitere Belege bei Schiller: Geschichte d. röm. Kaiserzeit I. 2. p. 564. Von Hadrian sagt Spartian, vita 18. 4: „Majestatis Crimina non admisit."

[37]) Ramsay p. 325.

[38]) Plin. et Traj. Ep. 96. 9.

[39]) Ramsay p. 326.

[40]) Ramsay p. 326.

lichem Einfluss gewesen, ist allerdings sehr wahrscheinlich. 2. Private Beweggründe.[41]) 3. Öffentliches Unglück oder unerklärliche Ereignisse, welche, wie in der neronischen Verfolgung, die Leidenschaften des Volkes gegen die verhassten Christen geweckt haben könnten.[42]) Kamen diese Momente in Betracht, so dürfen wir annehmen, dass sie unter einer einzigen Anklage (*εἰς ταύτην τὴν ἀξίωσιν*) figuriert haben und sehr wahrscheinlich unter derjenigen des Atheismus.[43]) Wir wissen, dass um diese Zeit der Atheismus gleichbedeutend war mit dem Bekenntnisse zum Christentum. In der Kaiserzeit verstand man Juden und Christen unter dem Namen *ἄθεοι*. Nach Mommsen galt die einfache Verleugnung des nationalen Glaubens seitens eines Heiden niemals als Atheismus.[44]) Wenn also der wirkliche Beweggrund Eigennutz, Rache oder Hang zum Sykophantentum war, so konnte er sich allerdings sehr leicht hinter der allgemeinen Anklage des Atheismus verstecken. Unseres Erachtens liegt er aber noch tiefer, als Ramsay hier annimmt.

Bekanntlich war die Provinz Asien das Heiligtum des Kaiserkultus.[45]) Der *ἀρχιερεὺς τοῦ κοινοῦ τῆς Ἀσίας* war nächst dem Statthalter der mächtigste Beamte der Provinz. Dass er wohlhabend und einflussreich war, beweist Strabo.[46]) Vielfach kommt der Name des Asiarchen auf den Münzen der Provinz vor.[47]) Dass er und seine Partei sich eifrig werden bemüht haben, die althergebrachte Sitte des Kaiserkultus dem Antagonismus der neuen Sekte gegenüber zu behaupten, ist kaum zweifelhaft, ja schon vorher sind Reibungen zwischen dieser Partei und den Christen anzunehmen.[48]) Unserer

---

[41]) Kaum konnten sie hier eine Rolle gespielt haben. Ein Beispiel haben wir im Falle Ptolemäus, der um 155 vom praefectus urbis Lollius Urbicus verurteilt wurde. Vgl. Justin: Ap. II. 2. Eher finden wir parallele Ereignisse zu unserem Falle in der Schilderung Melitos Eus. H. E. IV. 26. 5.

[42]) Man vergleiche das Erdbeben, das Pius in seinem Brief an das *Κοινὸν Ἀσίας* erwähnt (Eus. IV. 13), auch Tertullian Ap. 40: „Si Tiberis ascendit in moenia, si Nilus non ascendit in arva, si coelum stetit, si terra movit, si fames, si lues, statim Christianos ad leones adclamatur."

[43]) Eine Vermutung Harnacks: Das Edikt des Ant. Pius p. 45, vgl. p. 62 u. 63.

[44]) Hist. Zeitschr. p. 407, Anm. 2, vgl. Dio. 67. 14.

[45]) Neumann: Der röm. Staat etc. p. 8.

[46]) Strabo XIV, 649.

[47]) Vgl. Lightfoots lehrreichen Aufsatz „The Asiarchate" in seinem Apost. Fathers Part II vol. III p. 404 fg.

[48]) Apok. 2, 13; 20, 4. Die letzte Stelle wird von Mommsen (Hist. Zeitschr. p. 394, Anm. 2) auf die offizielle Vergötterung des lebenden Kaisers gedeutet.

Meinung nach aber fällt der erste allgemeine Conflict zwischen beiden Parteien in das Jahr des Prokonsulats des Licinius Granianus (123—124). Die nationale Partei, an deren Spitze möglicherweise der Asiarch stand,[49]) gedachte die neue Sekte kurzweg auszurotten. Unterstützt durch das Volksgeschrei und den allgemeinen Christen-Hass bat sie in einer „petitio" (ἀξίωσις) den Statthalter Granianus um die Erlaubniss, unter der Anklage des Atheismus eine allgemeine Christen-Verfolgung in Asien ins Werk zu setzen. Die Angelegenheit schien dem Granianus zu wichtig, um sie allein zu entscheiden, daher unterbreitete er sie dem Kaiser. Die kaiserliche Antwort haben wir in unserem Rescript.

Nunmehr sind wir in der Lage, die zweite Keimische Einwendung vorzunehmen. K. sagt, dass unser Rescript dem Inhalt nach zwischen Christen-Namen und Christen-Verbrechen in einer Weise trenne, die mit dem trajanischen Erlasse und den damaligen Zeitverhältnissen sich schwer vereinigen lasse, denn, meint er: „das Rescript spricht es sogar ausdrücklich aus: ein Christ als solcher ist nicht nothwendig ein Verbrecher."[50]) Wenn das Rescript wirklich zwischen dem „nomen ipsum" und den dem Namen zugeschriebenen Verbrechen unterscheidet, wie Plinius offenbar unterscheiden wollte,[51]) so ist sicher die rechtliche Übereinstimmung mit dem trajanischen Erlasse aufgehoben. Schanz sieht sich genötigt, bei dieser Unterscheidung zu beharren. „Das Rescript," sagt er, „stellt die Christen unter das gemeine Recht; das Christentum ist sonach nicht mehr als solches strafbar. Damit ist aber die Toleranz des Christentums proklamirt."[52]) Stimmen wir dieser Ansicht zu, dann müssen wir auch konsequenterweise mit Keim die Echtheit des Erlasses ganz und gar aufgeben. Um der Echtheit willen müssen wir bei der Ansicht beharren, dass von einem Toleranzrescript im eigentlichen Sinne gar keine Rede sein kann.

---

[49]) Dass der Asiarch eine bedeutende Rolle bei den Christenprozessen spielte, zeigt uns der Fall des Asiarchen Philipp, der mit dem Statthalter an der Verurteilung Polykarps beteiligt war, vgl. Lightfoot II, 3, p. 383.

[50]) Theol. Jahrbb. 1856, p. 391.

[51]) Ep. 96. 2.

[52]) Gesch. d. röm. Lit. III p. 211. Schanz betont Hadrians „phantastischen Geist" und sein Interesse für fremde Religionen; wir wissen aber, „dass er noch Staatsmann genug war, um nicht die Pflichten des Herrscherberufs der Neigung zu opfern." (Herzog: Römische Staatsverwaltung II 1. p. 376). Übrigens sagt Spartian: „sacra romana diligentissime curavit peregrina contempsit" (Vita Hadriani 22. 10).

Noch einmal vom Standpunkte des trajanischen Erlasses ausgehend, der für unsere ganze Erörterung massgebend sein muss, finden wir dort eine gewisse Politik den Christen gegenüber angedeutet. Doch ist sie eine halbe Politik und auch eine lückenhafte. Der schwache Punkt liegt unzweifelhaft in der Klausel „si deferantur et arguantur puniendi sunt.“ Dadurch werden die toleranten Ausdrücke „conquirendi non sunt“ und „veniam ex paenitentia“ praktisch aufgehoben, und es kann jeder beliebige Grund in jeder beliebigen Weise eine Handhabe zur Anklage bieten. In der Zeit des Friedens und der öffentlichen Ruhe gab es nur wenige Anklagen. Waren aber die Leidenschaften des Pöbels durch Störung des Handels, durch Erdbeben, oder Hungersnot, oder, wie vielleicht in unserem Falle, durch die Hetzereien der nationalen Glaubenspartei gegen die Christen entflammt worden, dann gab es unzweifelhaft zahlreiche Anklagen und unsägliche Mühe für den Statthalter. Gerade in dieser Beziehung zeigt sich die Lückenhaftigkeit des trajanischen Erlasses. Er war ein zu schwacher Damm gegen die aufgeregte Menge. In der That stieg die Gefahr für die Ruhe und Ordnung so hoch, dass Granianus sich den Schwierigkeiten nicht mehr gewachsen fühlte. Die gesetzmässige delatio mag hie und da vorgekommen sein, im allgemeinen gaben offenbar das Geschrei und die Verleumdungen der Menge den Ausschlag, und wie Plinius musste sich daher auch Granianus an den Kaiser um Rat wenden.

Anstatt wirklicher Toleranz, die, wie gesagt, gar nicht in Betracht kam, gab es für Hadrian nur zwei Auswege. Er konnte der Menge das Recht der Anklage auf Grund des „nomen ipsum“ oder des Atheismus entziehen, indem er es auf das Gebiet der polizeilichen Coercition, die nur dem Statthalter zustand, beschränkte. Auch danach hätte das Bekenntniss des Namens vom Standpunkte des römischen Rechtes immer noch als Verbrechen gegolten. Der Statthalter konnte je nach Belieben gegen die Christen als solche einschreiten, wenn aber der Provinziale, das heisst, der Private einen Prozess gegen einen Christen anstrengen wollte, so musste er etwas mehr als das blosse Bekenntniss des Namens, nämlich τὶ παρὰ τοὺς νόμους vorweisen. Diese Ansicht ist von Harnack, augenscheinlich auf Grund der Resultate des schon erwähnten Aufsatzes Mommsens, mit grossem Scharfsinne aufgestellt worden. Ausserdem war es wohl möglich, dass H. durch eine absichtliche Zweideutigkeit in seinen Worten den Eindruck möglichster Toleranz dem Christentum gegenüber, ja der Anerkennung seinerseits von der Rechtsgleichheit

desselben zu erwecken trachtete, während er in der That an dem trajanischen Grundsatz festhielt, welcher das „nomen ipsum" als Verbrechen betrachtete.

Nach der Ansicht Harnacks bleibt das Christentum dem Anschein nach eine *religio illicita*, weil das Recht des polizeilichen Einschreitens gegen die Christen dem Statthalter immer zur Verfügung stand. Dies ist aber ein Notbehelf, der die eigentlichen Schwierigkeiten nicht beseitigt. Praktisch wird das Rescript dadurch zu einem Toleranzrescript umgewandelt, indem die delatio, oder wie Mommsen sagt: „die Ahndung des gegen den Staat begangenen Verbrechens oder Vergehens in Form der von einem Privaten angestrengten Klage",[53]) auf Grund des „Nomen ipsum" untersagt ist. Die Delation, „das rechtliche Fundament des Strafrechts" der Kaiserzeit, wird hinsichtlich des Verbrechens des Atheismus aufgehoben und die Rechtsgleichheit des Christenglaubens geradezu anerkannt. Wie wir wiederholt gesagt haben, lässt sich diese Annahme mit den Zeitverhältnissen schlechterdings nicht vereinigen. Ausserdem dürfen wir nicht vergessen, dass das Recht der Religionspolizei dem Statthalter allein zustand und sich fast ausschliesslich auf die Religion der herrschenden Nation bezog.[54]) Die Statthalter kümmerten sich sehr wenig um den Abfall der Provinzialen zum Christentum, wenn sie nicht, wie im Falle des Plinius, durch die Delatores oder durch Volksgeschrei gezwungen wurden, einer Untersuchung statt zu geben.[55]) In der That war die Zahl der Fälle, in denen gegen die Christen wegen Abfalls vom nationalen Glauben eingeschritten wurde, äusserst klein; sie war in der Regel auf die vornehmen Bürger der Hauptstadt beschränkt. Die andere Einwendung gegen diese Ansicht Harnacks ist die von ihm erwähnte, dass wir von keinem Falle eines Christenprozesses wissen, worin der Beweis *τὶ παρὰ τοὺς νόμους πράττοντας* verlangt wurde.[56]) Wir bleiben also bei der Ansicht, dass die althergebrachte Anklageweise der delatio durch unser Rescript durchaus nicht aufgehoben worden ist; denn die Thatsachen lehren, dass auch nach Hadrians Erlasse der Private auf Grund des „nomen ipsum" die Anklage gegen einen Christen anstrengen konnte.

---

[53]) Citirt von Harnack: Das Edikt etc. p. 45, Anm. 2.

[54]) Mommsen: Hist. Zeitschr. p. 397 fg., vgl. 401; Conrat p. 47.

[55]) Plin. et Traj. Ep. 96. 2: „interim in eis *qui ad me tamquam Christiani deferebantur* hunc sum secutus modum." Ohne das Auftreten eines Klägers schritt er nicht gegen die Christen ein. Vgl. den schon erwähnten Fall des Pudens, Neumann p. 33, Anm.

[56]) Harnack: Das Edikt etc. p. 46.

Es bleibt noch die zweite Erklärung übrig, dass unser Rescript eine sorgfältige und kluge, wenn auch halbe Massregel seitens Hadrians war, wodurch er den Frieden aufrecht erhalten und die möglichste Ruhe und Toleranz den Christen verschaffen wollte, ohne mit der Politik seines Vorgängers zu brechen. Betrachten wir nun die Thatsachen des Falles: eine allgemeine von der Menge herrührende Forderung wird durch den Statthalter Granianus dem Kaiser eingereicht; demgemäss sollte H. eine allgemeine Verfolgung der Christen von Asien angeblich auf Grund des Atheismus einleiten. Hadrian darf diese „petitio" nicht schroff zurückweisen, ohne einen Bruch mit der Politik seines vergötterten Vaters und eine tiefe Verletzung der Leidenschaften der Menge zu riskieren. Ferner weiss er, dass die Sache etwas Schärferes braucht als die trajanische Entscheidung „conquirendi non sunt". Er musste dem fanatischen Geiste der Asiaten einprägen, dass er gesetzwidrigen Aufruhr gegen diese Sekte nicht mehr zu dulden gesonnen sei. Er weiss auch, wie schnell bereit die Asiaten sind, dem Winke des Herrschers zu folgen. Diesen Erwägungen gemäss geht er auch zu Werke: zuerst darf die Anklage, wenn sie überhaupt Gehör finden soll, nicht in blossen Forderungen (*ἀξιώσεσιν*) oder Ausrufen (*μόναι βοαί*) des Pöbels bestehen, sondern muss mit der Form der gesetzmässigen „delatio" übereinstimmen und darf nur vor den Statthalter selbst gebracht werden, dem eine genaue Untersuchung zur Pflicht gemacht wird. War die Anklage gültig und beharrte der Angeklagte beim Bekenntnisse des Namens, so war er nach den Präcedenzfällen eines Verbrechens schuldig,[57]) und die Strafe erfolgte, wie sich von selbst versteht, nach der Natur des Verbrechens — *κατὰ τὴν δύναμιν τοῦ ἁμαρτήματος*.[58]) Ergab sich aber im Laufe des Prozesses, dass der Kläger die Beschuldigung nur aus Rache oder wegen Hanges zum Sykophantentum — *συκοφαντίας χάριν* — vorgebracht hatte, so wurde er verhaftet und Acht darauf gegeben, dass er nicht unbestraft ausging.

Man sieht also, das Rescript war wohl geeignet, den Eifer des Klägers zu dämpfen. Einmal durch die Unannehmlichkeit als verhasster Delator aufzutreten, um überhaupt eine Audienz

[57]) Dass andere Cognitiones stattgefunden hätten, bezeugt Plinius.

[58]) Auch ist hier kein Beweis für eine Trennung im Keimischen Sinne zwischen Christennamen und Christenverbrechen vorhanden. Dem Gedanken wird keine Gewalt angethan, wenn wir annehmen, dass die Klausel sich nur auf das Todesurteil bezieht; dass aber das Todesurteil ohne weiteres und in jedem Falle auf Bekenntniss des Namens gefällt wurde, ist kaum anzunehmen, vgl. Eus. H. E. VI, 41; Funk: Tüb. Quartalschrift 1879, p. 128.

zu erlangen, zweitens durch die Gefahr der Missbilligung von Seiten des Statthalters, die wegen der bekannten toleranten Neigung des Kaisers immerhin zu erwarten war.[59]) Endlich schwebte über jedem Kläger das Damokles-Schwert der Drohung *εἴ τις συκοφαντίας χάριν τοῦτο προτείνοι, διαλάμβανε ὑπὲρ τῆς δεινότητος, καὶ φρόντιζε ὅπως ἂν ἐκδικήσειας.*

Wendet man ein, dass solche doch nur halbe Massregel dem Charakter eines Kaisers gar nicht angemessen sei, so kann man dasselbe von dem trajanischen Erlasse behaupten. Zuerst schien Trajan mit seinem „conquirendi non sunt" und dem „venia ex paenitentia" die Christen beschützen zu wollen; durch die stillschweigende Anerkennung des „nomen ipsum" als eines Verbrechens ergab sich jedoch ein Widerspruch, der den Ausruf Tertullians „O sententiam necessitate confusam" (Apol. c. 2) sehr wohl rechtfertigt. Das Rescript erscheint wie eine „lex sibi ipsi contraria." Für den Statthalter war alles klar. Der Meinung des Kaisers nach sind alle Christen Verbrecher; man soll sich jedoch so wenig wie möglich um sie kümmern, das heisst, der Statthalter soll in Bezug auf die Christen verhältnissmässig mild verfahren. Ganz dasselbe gilt auch von unserem Rescript. Dem Anschein nach hob Hadrian den Grundsatz des trajanischen Erlasses auf und schien die Rechtsgleichheit des Christentums anzuerkennen. Offenbar konnte das Rescript auf die Menge den Eindruck eines Toleranz-Erlasses machen, ja sehr wahrscheinlich war ein solcher Eindruck von H. beabsichtigt; er konnte keineswegs schädlich, sondern für Ruhe und Frieden nur förderlich sein. Kaum aber wird der Statthalter es so verstanden haben. Es diente ihm als Richtschnur, die die wahre Politik des Kaisers andeutete. Das Christentum war nicht ausdrücklich anerkannt, die Frage des „nomen ipsum" gar nicht berührt, also blieb es eine *religio illicita.* Nur verlangte der Kaiser ein gewisses gesetzliches Verfahren, beziehungsweise die delatio und verwarf alle ungeregelte Anklage. Eine Trennung zwischen Christennamen und Christenverbrechen im Keimischen Sinne finden wir gar nicht, dagegen eine scharfe Trennung zwischen ungesetzmässigen und gesetzmässigen Prozessen. Das Christentum bleibt nach wie vor vogelfrei, es wird aber doch dem Sykophantentum ein Riegel vorgeschoben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein solches Rescript einen dauerhaften Eindruck nicht machen konnte. Es

---

[59]) Über den grossen Spielraum, der dem Statthalter in solchen Sachen blieb, vgl. Harnack: Das Edikt etc. p. 47, Anm. 1.

war ein Notbehelf, der auf die Stellung des Christentums von vorübergehendem Einfluss war. Wohl aber passt er zum Geiste seines Verfassers. Trajan war ein Soldat, dagegen Hadrian ein Friedensfürst. Dieselbe Politik, kraft deren er den Frieden mit den Parthern und Germanen aufrecht erhielt, charakterisiert seine Beziehungen zum Christentum. Die Staatsreligion, oder die althergebrachte Institution des Kaiserkultus wollte er dem Christentum nicht aufopfern, seiner wachsenden Macht aber auch keine zu schroffen Hemmnisse bereiten. Sein Rescript ist ein Kompromiss. Aelius Lampridius sagt in seiner Vita des Alex. Sev. (43, 6), dass H. Tempel ohne Bilder baute, die er für den Christus bestimmte. Ob diese Tradition eine historische Thatsache sei, kann nicht nachgewiesen werden, jedenfalls ging sie aber nicht allzuweit fehl, wenn sie die Geschichte gerade dem Kaiser Hadrian zuschrieb. Es war nicht Tiberius,[60]) sondern H., welcher Christus einen Platz im römischen Pantheon gegeben hätte, wenn er damit des Reiches Frieden und Wohlstand sichern konnte.

Unser Rescript stimmt also nicht nur mit der Religionspolitik und dem Charakter Hadrians überein, sondern es ist geradezu unentbehrlich, um das Verhältniss seiner Regierung zum Christentum zu erklären. Ohne bedeutende Gesetzgebungen, welche eine Beschränkung der Christenverfolgungen bezwecken, lässt sich die verhältnissmässige Ruhe und Toleranz, welche die Christen unter Hadrian genossen, gar nicht leicht erklären.[61]) In der Reihe dieser Gesetzgebungen musste auch unser Rescript seine Stelle gehabt haben. Dass sich sein Einfluss im Verein mit den gleichartigen Erlassen von Pius und Hadrian[62]) bis auf das Jahr 177 erstreckte, lehrt Melito, welcher die Dauer einer Friedensperiode für die Christen bis zu dieser Zeit voraussetzt.[63])

---

[60]) Tert. Apol. c. 5.

[61]) Lightfoot II. 1. p. 478. Der kirchlichen Tradition zum Trotz (nach Sulp. Sev.: Chron. II. 31. 32 fand die vierte Verfolgung unter H. statt) giebt es in der That nur wenige Spuren der Christenhetze unter Hadrian. Vielleicht das einzig nachgewiesene Martyrium unter seiner Regierung ist dasjenige des Telesphorus, des Bischofs von Rom (Iren. Haer. III, 34; vgl. Lipsius: Chronologie der röm. Bischöfe p. 263). Möglicherweise in dem letzten Jahre des Kaisers, als sein Verstand durch Alter und Krankheit schon zerrüttet war, vgl. Lightfoot I. 1. p. 458, 478, 502; dagegen aber vgl. Ramsay p. 328.

[62]) Dass es mehrere Erlasse dieser Art von Hadrian wie auch von Pius gab, erfahren wir aus einer Stelle Melitos bei Eus. H. E. IV, 26. 10.

[63]) Eus. H. E. IV, 26. 5. Dies hat Melito wahrscheinlich infolge der marcaurelischen Verfolgung um 177 geschrieben, vgl. Neumann: Der röm. Staat und die allgemeine Kirche I. p. 28, Anm. 3.

Lebenslauf.

Ich, John Moffatt Mecklin, bin geboren am 21. Januar 1871 auf dem Lande unweit von Winona, Mississippi, in den Vereinigten Staaten von Amerika, als Sohn des presbyterianischen Geistlichen A. H. Mecklin und seiner Ehefrau Judith I. Mecklin, geb. Naylor. Ich gehöre der presbyterianischen Kirche an. Meine ersten Studien leitete mein Vater, und im Herbste 1888 ging ich mit dem Reifezeugnisse von der French Camp Academy, wo er Lehrer war, nach der South Western Presbyterian University zu Clarksville, Tennessee, wo ich im Juni 1890 den Titel „Baccalaureus in artibus" erhielt. 1890—1891 bekleidete ich eine Stelle als Tutor an derselben Universität und erhielt im Juni 1892 den Magistertitel. Vom Herbste 1892 bis Mai 1896 studierte ich Theologie und zwar in Union Theological Seminary zu Hampden Sidney, Virginia, und zu Princeton, New Jersey, wo ich im Mai 1896 mein theologisches Examen machte. Von Juli 1896 bis Oktober 1897 bekleidete ich die Stelle eines Geistlichen in der presbyterianischen Kirche zu Dalton, Georgia, wo ich heiratete. Im Herbste 1897 reiste ich nach Deutschland, um meine Studien weiter fortzusetzen. Das Wintersemester 1897/98 brachte ich in Berlin, das Sommersemester 1898 in Marburg zu. Seit Oktober 1898 habe ich die Vorlesungen an der hiesigen Universität gehört und habe die Ehre gehabt, teil an dem königl. histor. Seminar des Herrn Prof. Wachsmuth zu nehmen.

Meine Lehrer waren in Berlin die Herren Professoren und Docenten Harnack, Paulsen, Kaftan, Dilthey, Döring und Lasson, in Marburg die Herren Professoren Niese, Cohen, Mirbt, von Bülow und Privatdocent Dr. Judeich, in Leipzig die Herren Professoren Wachsmuth, Lipsius, Heinze, Volkelt, und Gardthausen. Allen diesen Herren, besonders aber den Herren Professoren Wachsmuth und Gardthausen, sage ich hierdurch meinen herzlichen Dank.

3 2044 051 053 452

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE DEC 28 1914

DUE AUG 24 1916

DUE AUG 16 1917

DUE NOV 24 1925

WIDENER

FEB 18 2000

BOOK DUE